

Vollversammlung 2020



Agrargemeinschaft
Altgemeinde Altenstadt



Agrargemeinschaft
Altgemeinde Altenstadt

A-6800 Feldkirch, Rüttenenstraße 43

Telefon 0664 / 88 188 430

E-Mail: kanzlei@agraraltenstadt.at

Homepage www.agraraltenstadt.at

Ich bevollmächtige
mit meiner Vertretung:

Datum

Unterschrift

Einladung

zu der am Freitag, dem 24. April 2020 um 19.00 Uhr im Pfarrzentrum Altenstadt stattfindenden

60. ordentliche Vollversammlung

der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt

mit folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift der 59. ordentlichen Vollversammlung vom 26. April 2019
3. Vorlage des Rechnungsabschlusses 2019
4. Bericht des Aufsichtsrates – Genehmigung der Jahresrechnung 2019
5. Bericht über das vergangene Wirtschaftsjahr und Aktuelles
6. Allfälliges

Die Vollversammlung ist zum anberaumten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nur nutzungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt sind.

Kranke, gebrechliche oder sonst wie am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch stimmberechtigte Mitglieder, Ehegatten oder volljährige Kinder bei der Vollversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich vorzuweisen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Durch Vorweis dieser Einladung (Jahresbericht) und eigenhändiger Unterschrift durch das Mitglied kann die Vertretungsermächtigung erteilt werden.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Obmann Robert Ess

Momentan ist auf Grund der aktuellen Lage noch unklar, ob die Vollversammlung zu diesem Termin durchgeführt werden darf.

Aktuelle Informationen erhalten sie auf der Homepage unter www.agraraltenstadt.at oder telefonisch unter 0664/18 188 430

Niederschrift

über die am Freitag, dem 26. April 2019 von 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr im Pfarrsaal in Altstadt stattgefundenene 59. ordentliche Vollversammlung der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vollversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift der 58. ordentlichen Vollversammlung vom 27. April 2018
3. Vorlage des Rechnungsabschlusses 2018
4. Bericht des Aufsichtsrates – Genehmigung der Jahresrechnung 2018
5. Bericht über das vergangene Wirtschaftsjahr und Aktuelles
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung von Grundwasser für eine öffentliche regionale Trinkwasserversorgung
7. Beratung und Beschlussfassung zum Abbau und Verwertung von mineralischem Rohstoff im Bereich Paspels
8. Allfälliges

Zu Punkt 1:

Um 19:00 Uhr eröffnet Obmann Robert Ess die 59. Vollversammlung der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt. Er begrüßt die Anwesenden 110 Mitglieder/ Nutzungsberechtigten inklusiv 8 Vertretungen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem keine Satzungsänderungen anstehen, ist die Beschlussfähigkeit gemäß §21 Abs. 5 sofort gegeben. Der Obmann bedankt sich für das pünktliche Erscheinen. Es freut ihn auch ganz besonders, heute so viele politische Vertreter begrüßen zu dürfen. Ein besonderer Gruß gilt Bürgermeister Wolfgang Matt, Stadtrat und Landtagsabgeordneter Daniel Allgäuer, Ortsvorsteherin Doris Wolf von Nofels, Ortsvorsteher Josef Mähr von Altstadt, Landesforstdirektor DI Andreas Amann, als Auskunftspersonen zu den Tagesordnungspunkten 6. und 7. GF der Stadtwerke Feldkirch Dr. Manfred Trefalt, Vermögensverwalter der Stadt Feldkirch Reinhard Malin, für die Abt. Wirtschaft

vom Amt der Vorarlberger Landesregierung Dipl. BW Harald Moosbrugger, als Verfasser der Rohstoffstudie des Landes Dr. Lothar Mähr, von der Fa. Hilti & Jehle GF DI Alexander Stroppa und Bernd Rünzler und von der Fa. IKP Martin Dechant. Weiters stellt er noch die neue Mitarbeiterin, Frau Beate Schatzmann in dieser Runde vor. Entschuldigt haben sich Landesrat Mag. Karlheinz Rüdisser, Landesrat Christian Gantner, Ortsvorsteher von Gisingen Peter Stieger, OFR DI Willi Küng, Peter Mähr, Edwin Allgäuer, Rene Dobler, Manfred Nägele und Dr. Bernhard Ess.

Zu Punkt 2:

Die Niederschrift der 58. ordentlichen Vollversammlung vom Freitag, dem 27. April 2018 war in der Einladung zur Versammlung abgedruckt. Nachdem keine weiteren Fragen oder Einwände vorgebracht wurden, wurde die Niederschrift einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3:

Der Rechnungsabschluss wurde ebenfalls in der Einladung abgedruckt. Dieser weist einen Überschuss von € 8.282,19 auf. Dabei wurden aber auch verschiedenste Rücklagen neu dotiert bzw. aufgelöst. Für bereits zugesagte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen war im Geschäftsjahr 2017 noch eine aktive Rechnungsabgrenzung von € 140.000,- berücksichtigt, welche nach Einlangen eines Großteils der Förderung nun aufgelöst wurde. Nähere Einzelheiten dazu finden sich auch im Bericht des Aufsichtsrats, welcher ebenfalls in der Einladung abgedruckt wurde.

Nachdem im Jänner 2018 die Buchhaltung, die bis dahin OFö. Lothar Nesensohn gemacht hatte, an Steuerberater Herburger ausgelagert wurde, war es zweckmäßig auch den Kontenplan zu überarbeiten. Hier wurde auch darauf Bedacht genommen, dass zur besseren Übersicht mehrere Konten zu Kontengruppen zusammengefasst wurden. Bei einem Jahreseinschlag von fast 20.000fm, also mehr als des doppelten des sonst üblichen bleibt nach Bildung der erforderlichen Rücklagen kaum ein Überschuss. Über diese Situation hat der Obmann in den vergangenen Jahren immer wieder berichtet. Der Rundholzpreis stagniert nach wie vor auf einem Niveau von 1990. Die Lohn,- und Bringungskosten leider nicht. Diese sind seither ungefähr um das doppelte gestiegen. Nach dem trockenen Sommer von 2018 und den vergangenen Windwurfereignissen quer

durch Europa ist auch im heurigen Jahr nicht mit einer Entspannung, sondern eher mit einem weiteren Verfall des Rundholzpreises zu rechnen. Zum Rechnungsabschluss werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 4:

Obmann Robert Ess bittet Aufsichtsratsvorsitzenden Hubert Hehle um seinen Bericht. Hubert Hehle berichtet, dass die Aufsichtsratsmitglieder mehrere Prüfungen im Berichtszeitraum vom 1.1 bis 31.12.2018 durchgeführt haben und die Übereinstimmung der Bank- und Kassabücher mit den dazugehörigen Auszügen und Belegen feststellen konnten. Die Buchhaltung ist tadellos geführt, sämtliche Unterlagen waren vollständig vorhanden und übersichtlich abgelegt. Die Erfolgs- und Vermögensrechnung ist im vorderen Teil des Jahresberichtes angeführt. Auf Grund dieser Rücklagenumbuchung und aktiven Rechnungsabgrenzung wird in der Jahresrechnung 2018 eine Vermögenszunahme von € 8.282,— ausgewiesen.

Biomasseheizwerk Bifang GmbH, Rankweil: die Bilanz per 30.06.2018 weist einen Jahresfehlbetrag von € 13.077,— auf, wobei die verbuchten Gesellschaftszinsen über € 41.000,— ausmachen. Im Jahr 2017/2018 wurden weitere Hausanschlüsse hergestellt. Für diese Aufwendungen wurden € 120.000,- im Anlagevermögen aktiviert. Unser Gesellschaftsdarlehen beträgt am Bilanzstichtag 31.12.2018 € 500.120,— Wir danken dem Vorstand, dem Verwaltungsausschuss, dem Forstpersonal und der in der Verwaltung Tätigen für die im Jahr 2018 geleistete Arbeit.

Hubert Hehle stellt daraufhin den Antrag, die Jahresrechnung 2018 in der vorliegenden Form zu genehmigen und die Verwaltung zu entlasten. Obmann Robert Ess wird um die Abstimmung gebeten, den vorliegenden Rechnungsabschluss zu genehmigen und die Verwaltung zu entlasten. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Hubert Hehle, Walter Lins und Willi Jutz wird als Team im Aufsichtsrat für die engagierte Tätigkeit gedankt.

Zu Punkt 5:

Obmann Robert Ess berichtet über das vergangene Wirtschaftsjahr und Aktuelles:

„Wie bereits in meinem schriftlichen Bericht erwähnt, geht die Fertigstellung des Büros im Forstthof nun ins Finale.

Geplant ist der Umzug in den nächsten Wochen, so dass der Tag der offenen Tür wie bereits angekündigt am 8.6.2019 stattfinden kann. Dieser Tag soll nicht einfach nur ein starres Eröffnungsprogramm aufweisen, sondern vielmehr ein Festtag aller Mitglieder unserer Agrargemeinschaft werden. So ist geplant, ein Rahmenprogramm zu gestalten, bei dem ersichtlich wird, wie vielfältig und verflochten die „Agrar“ in vielen unserer Lebensbereiche ist. Dabei sollen Vorführungen im Bereich der Holzbringung und maschinellen Aufarbeitung aber auch Themen wie die Zusammenhänge mit der Fischerei, der Jagd, Kletterer, Reiter, Imker usw. aufgezeigt werden. Die Funkenzünfte unserer Fraktionen haben bereits zugesagt die Bewirtung zu übernehmen. Wir werden auch versuchen einen Teil für Kinder zu gestalten, wie Ponyreiten, Klettern am Kletterturm, usw. damit sich diese nicht langweilen und die Eltern sich in Ruhe unser neues Verwaltungsgebäude ansehen und sich über den laufenden Betrieb informieren können. Insgesamt soll dieser Tag auch das Bewusstsein um die Bedeutung „unserer Agrar“ und die Gemeinschaft der Mitglieder fördern. Nachdem viele dieser Aktivitäten im Freien stattfinden hoffen wir natürlich auf gutes Wetter. Sollte dem nicht so sein, wird der Termin trotzdem nicht verschoben. Wir werden dann aber ein paar Programmpunkte kürzen müssen und die Veranstaltung ggf. in die Räume des Forsthofs verlagern. Alleine schon aus diesen Zusammenhängen zeigt sich, dass hier in diesem Bericht nur ein Teil der Aufgabengebiete unserer Mitarbeiter und Gremien dargestellt werden kann. Die Vielfalt, mit der wir uns beschäftigen, erstaunt mich täglich wieder. Es wird daher auch in Zukunft engagierte Bürger brauchen, die bereit sind sich diesen Aufgaben zu stellen. Wie bereits im Jahresbericht erwähnt, sind im nächsten Mai Wahlen für die Mitglieder in den Verwaltungsausschuss und Aufsichtsrat. Das mag nach lange im Voraus klingen, es werden aber bereits im Jänner / Februar die Listen der Wahlkandidaten zu erstellen sein. Ich bitte daher jeden von euch sich Gedanken zu machen, wer für diese Aufgaben in Frage kommt und sich dann bei mir oder in der Kanzlei zu melden. Wir werden auch in Zukunft daran gemessen werden, wie viele Bürger sich für diese Agrargemeinschaft engagieren. Nur günstig Brennholz zu beziehen wird in Zukunft nicht ausreichen. Daher danke ich ihnen allen für ihr Erscheinen, da sie damit auch eindrucklich ihre Verbundenheit zeigen.“

„Natürlich ist und bleibt unsere Kernaufgabe die Versorgung unserer Mitglieder mit Holz. So wurden auch im vergangenen Jahr wieder 2.037 rm an Brennholz an die Mitglieder ausgegeben. Nachdem sich aber der Bestand an Eschen nun langsam dem Ende zu neigt, müssen wir Überlegungen anstellen, wie wir diesen Versorgungsengpass überbrücken, bis die in den vergangenen Jahren gepflanzten Bestände wieder erntereif sind. Im Bereich der stehenden Lose hat sich die Auszeige von stammzahlreichen Durchforstungslosen sehr positiv gezeigt, so dass ich mich bei allen für die disziplinierte und saubere Arbeitsweise bedanken möchte. Mit dem Bezug dieser Lose leisten diese Mitglieder einen wichtigen Beitrag zur Bestandespflege und bei entsprechender Arbeitsweise ersparen wir uns dadurch erhebliche Personalkosten. Aus diesem Grund wurde für diese Losenbezieher der Frontag erlassen. Bei den in Scheitform oder Spälten gelieferten Sortimenten war es erforderlich eine Preisanpassung vorzunehmen. Diese ist mit 20% vorerst noch moderat ausgefallen. Nachdem aber die Vorräte für die Brennholzerzeugung langsam wegfallen, müssen wir überlegen, ob wir anstelle von Hartholz zukünftig Weichholz (Fi, Ta) ausgeben, die ausgegebene Menge anpassen oder ob wir ggf. Hartholz am Markt zukaufen. Je nachdem wie diese Entwicklung vorangeht, werden auch die Preise dementsprechend angepasst werden müssen.

Wie bereits im schriftlichen Bericht ausgeführt, haben wir Überlegungen angestellt wie der Frontag neugestaltet werden kann. Das Erfordernis für Schwendarbeiten auf den Alpen ist nicht mehr in dem Ausmaß gegeben, wie das früher der Fall war, da wir diese Arbeiten größtenteils den Alppächtern übertragen haben. Arbeiten im Wald und damit verbunden der Umgang mit Gerätschaften wie Motorsägen und ähnlichem Gerät kamen aus versicherungstechnischen Aspekten nicht mehr in Frage. Daher entstand die Idee, heuer einen Tag zur Bekämpfung von neu eingewanderten Pflanzen, sogenannten Neophyten durchzuführen. Dabei soll die Ausbreitung des drüsigen Springkrauts eingedämmt, und unsere Wälder entlastet werden. Im Mai ist es vom Vegetationsstand noch so, dass es von Hand ausgerissen werden kann. Für die Naturschutzfachliche Betreuung wird uns die Regionsmanagerin des Landes, Frau Mag. Petra Häfele unterstützen. Am 18.Mai beginnen wir um 9.00 Uhr, das Ende ist auf 12.00 Uhr geplant und findet bei jeder Witterung statt. Im Anschluss wird dann wie gewohnt für Speis, Trank und gute Unterhaltung gesorgt, so dass auch der gesellige Teil nicht zu kurz kommt. Wir würden uns sehr

über eure Teilnahme freuen. Bitte um kurze Information an die Kanzlei, damit wir ungefähr wissen wie viele Leute kommen werden. Natürlich kann der Fronttag im Voraus für zukünftige Jahre geleistet werden.“

„Im Übrigen möchte ich meinen mündlichen Bericht heuer eher kurz gestalten, um sie nicht zu langweilen. Die meisten Themen habe ich im schriftlichen Jahresbericht bereits abgehandelt und zwei große Themen, welche uns im letzten Jahr beschäftigten, folgen jetzt als nächste Tagesordnungspunkte.“

Zu Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung von Grundwasser für eine öffentliche regionale Trinkwasserversorgung:

„Bereits in der letzten Vollversammlung konnte ich ihnen berichten, dass damals schon Gespräche mit der Stadt Feldkirch und dem Trinkwasserverband Rheintal im Gange waren, um mit eventuell neu zu errichtenden Brunnen in Matschels die Versorgungssicherheit des mittleren Rheintals während der Bauzeit von Rhesi sicherzustellen. Diese Verhandlungen waren aber immer von einigen Schwierigkeiten begleitet, da unsere Verhandlungspartner immer auf dem Eigentum an den Brunnenstandorten bestanden, wir aber als Verhandler der Agrar nicht vom Eigentum abrücken wollten. Das führte mehrfach zu Pattsituationen, so dass es zu keinem Ergebnis kam. In dem Bewusstsein, dass die Versorgung mit Trinkwasser eines der wichtigsten Güter der Zukunft werden wird, waren wir stets bemüht eine Lösung herbeizuführen. Dabei wurden auch rechtliche Konstrukte wie Baurechte oder Kellereigentum angedacht und unseren Verhandlungspartnern vorgeschlagen. Nach rechtlicher Prüfung und Absprache mit der Abteilung Wasserwirtschaft der Vorarlberger Landesregierung kam immer wieder klar zum Ausdruck, dass eine öffentliche Trinkwasserversorgung ohne Eigentum für den öffentlichen Wasserversorger nicht denkbar sei.“

„Durchbruch in den Verhandlungen erzielten wir schließlich, als wir den Vorschlag einbrachten, dass ein Verkauf/Tausch von Teilliegenschaften allenfalls nur dann denkbar sei, wenn diese Brunnen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aller Bürger der Stadt Feldkirch dienen und somit unser einziger Verhandlungspartner die Stadt Feldkirch sein kann, die Preise somit auch an die Wassergebührenordnung

gebunden sind, das Grundgeschäft nur auf die Dauer einer aufrechten Wasserrechtsbewilligung bestehen kann und nach Ablauf dieser rückabgewickelt werden kann.“

„Auf dieser Basis konnte dann das Verhandlungsteam der Stadt Feldkirch einen Vorschlag erarbeiten, den es in der Folge heute auch abzustimmen gilt. Es freut mich sehr, dass auf unseren Vorschlag hin nun eine Lösung im Sinne des Gemeinwohls auf dem Tisch liegt. Es wird ihnen daher zuerst Dr. Manfred Trefalt, Geschäftsführer der Stadtwerke Feldkirch einen Überblick über die Trinkwassersituation in Feldkirch geben und anschließend wird der Verhandlungsleiter der Stadt Feldkirch, Reinhard Malin den Vorschlag präsentieren, wie dieser Generationenvertrag aussehen soll. Ich sage ganz bewusst Generationenvertrag, da uns als AAA die Versorgung aller Bewohner von Feldkirch mit sauberem Wasser, und das schließt natürlich alle unsere Bürger und deren Familien mit ein, auch für die nächsten Generationen sichergestellt werden muss und nicht wegen kurzfristiger Gewinnerwartungen aufs Spiel gesetzt werden darf. Ich bitte sie daher um ihre volle Aufmerksamkeit und unvoreingenommene Betrachtung aller vorgebrachten Argumente.“

Bericht DI Manfred Trefalt:

„Trinkwasser-Versorgung von Feldkirch

Die Versorgung der Stadt Feldkirch und Teilen von Frastanz mit Trinkwasser (und Löschwasser) ist eine Tätigkeit im Sinne der „Allgemeinen Daseinsvorsorge“. Zuständig dafür sind die Stadtwerke Feldkirch, ein Eigenbetrieb der Stadt Feldkirch ohne eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsperson ist immer die Stadt Feldkirch. Es werden derzeit ca. 38.500 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Die Wassergewinnung erfolgt im Wesentlichen über

- die Goppaquelle (seit 1906),
- die Falleckquelle (seit 1943),
- das Schöpfwerk Felsenau (seit 1955) und
- den Brunnen im Frastanzer Ried (seit 1980).

Kennzahlen zur Wasserversorgung Wasserbedarf: ca. 2,8 Mio. m³/Jahr im Schnitt 100 Liter/s; maximal 330 Liter/s davon: ca. 50% Quellwasser aus dem Saminatal und ca. 50% Grundwasser aus dem Frastanzer Ried.

Die Wasserverteilung erfolgt über

- ca. 190 km Transport- und Versorgungsleitungen
- ca. 180 km Hausanschlussleitungen

- ca. 7.500 Hausanschlüsse sowie ca. 7.700 Wasserzähler.

Für die Löschwasserversorgung stehen 730 Hydranten bereit. In 6 Hochbehältern können 10.500 m³ Wasser gespeichert werden.

Damit kann ein Tagesbedarf gedeckt werden (Vergleich: 5 x Waldbad FK) Saminaleitung (Konsenswassermengen):

- Goppaquelle: max. 38 Liter/s bzw. 1,1 Mio. m³ p.a.
[Ø35 lt/s]

- Falleckquelle: max. 15 Liter/s bzw. 0,5 Mio. m³ p.a.
[Ø15 lt/s]

Summe Quellwasser:

max. 53 Liter/s bzw. 1,6 Mio. m³ p.a. [Ø50 lt/s]

Grundwasserfeld Frastanz (Konsenswassermengen):

- Schöpfwerk Felsenau*: max. 128 Liter/s bzw. 1,7 Mio. m³
p.a. [Ø54 lt/s]

- HFB Frastanzer Ried: max. 120 Liter/s bzw. 2,7 Mio. m³
p.a. [Ø86 lt/s]

Summe Grundwasser: max. 248 Liter/s bzw. 4,4 Mio. m³
p.a. [Ø140 lt/s]

* Bei Ausfall der Saminaleitung dürfen im Schöpfwerk Felsenau max. 160 Liter/s bzw. 2,3 Mio. m³ p.a. [Ø80 lt/s] gefördert werden. Bei Ausfall der Saminaleitung gibt es kein Versorgungsproblem!

Ein Ausfall des Grundwasserfeldes Frastanz kann hingegen nicht kompensiert werden - eingeschränkte Versorgung.

Notverbindungen für Wasserlieferungen

In der Regel verfügt jeder Wasserversorger über eine autonome Infrastruktur. Es gibt auch Wasserverbände, welche gewisse Aufgaben für mehrere Gemeinden gemeinsam im Verbund erledigen. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit werden Notverbindungen zwischen benachbarten Wasser- netzen hergestellt. Über diese Verbindungsleitungen werden im Normalbetrieb nur die erforderlichen Mindestwassermengen bezogen (Hygiene-Anforderung).

Notverbindungen der Stadtwerke Feldkirch:

- von Feldkirch nach Rankweil: 45 bis max. 60 Liter/s

- von Rankweil nach Feldkirch: kein Bezug möglich (Druck- verhältnisse)

- von Feldkirch nach Frastanz: 34 Liter/s (Brunnen Frastan- zer Ried)

Derzeit unzureichende Ersatzwassermöglichkeiten für Feld- kirch!

Feldkirch Grundwasservorkommen in Matschels:

Bei einem Ausfall des Grundwasserfeldes Frastanz (z.B. Hochwasser) steht den Stadtwerken Feldkirch nur das Quellwasser zur Verfügung. Das ist aber nur 50% der erforderlichen Wassermenge.

Die Stadtwerke Feldkirch und der Trinkwasserverband Rheintal haben in den Jahren 2006 bis 2008 die Grundwasservorkommen in Feldkirch-Matschels erkundet: Es ist ausreichend Wasser für eine Notversorgung von Feldkirch und Teile des Rheintals vorhanden. Die Stadtwerke Feldkirch streben nun die Erschließung der Grundwasservorkommen in Matschels an. Im Zusammenhang mit RHESI wird während der Bauzeit die Wasserversorgung im mittleren Rheintal gesichert und anschließend die Notversorgung ermöglicht.“

Obmann Robert Ess bedankt sich für die aufschlussreiche Präsentation und bittet anschließend Herrn Reinhard Malin um die Präsentation des Verhandlungsergebnisses:

„Brunnenstandorte, Eigentumsrecht:

Für die 3 Brunnenstandorte (Zone I) werden jeweils ca. 2.700 m² benötigt.

Die Agrar überträgt das Eigentumsrecht auf die Dauer eines Wasserrechtsbescheides (auch Wiederverleihung / Verlängerung) grundbücherlich an die Stadt Feldkirch. Im Tauschwege erhält die Agrar dafür max. 10.000 m² im Steinwald in der KG Göfis. Der Tausch erfolgt in etwa flächengleich und ohne Wertausgleichszahlung. Vertragspartner ist die Stadt Feldkirch (nicht Wasserverband oder eine andere Gesellschaft / Firma). Das Wasserrecht ist allein bei der Stadt Feldkirch.

Zweck des Grundstückstausches: Einzig und allein für den Betrieb einer Trink- und Nutzwasserversorgung. Sollte ein Wasserrechtsbescheid (auch Wiederverleihung) nicht erlangt werden, wird das Grundgeschäft rückabgewickelt. Die Agrar erhält dann wieder das Eigentumsrecht an den Brunnenstandorten und die Stadt Feldkirch wieder die an die Agrar übergebene Fläche im Steinwald.

Wassergebühr:

Der Bezug des Wassers ist an die Wassergebühr der Stadt Feldkirch gebunden. Es erfolgt keine kommerzielle Nutzung (zB. Großbetriebe erhalten keine Sonderbegünstigungen und somit keinen Standortvorteil). Der Wasserverband Rheintal ist „Kunde“ bei der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch).

Sicherung der Lebensqualität:

Die Anlage soll zur Sicherung der Lebensqualität der Bevölkerung von Feldkirch dienen, der Versorgung des Mittleren Rheintales während der Bauphase Rhesi und anschließend als Versorgungssicherheit für das Mittlere - / Untere Rheintal bei einem Ausfall ihrer Anlagen.

Entschädigungsbetrag an die Agrar
Einmalige Abgeltung in Höhe von € 5,2 Mio.

Bezahlbar entweder als Einmalbetrag oder in 15 jährlichen Raten (Wertsicherung VPI 2015).

Bei Vertragsunterfertigung € 350.000,— (quasi als „Optionsentgelt“). Sollte innerhalb von 10 Jahren ein Wasserrechtsbescheid nicht erlangt werden, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Das „Optionsentgelt“ verbleibt dann zur Gänze bei der Agrar. Wird das Projekt umgesetzt, wird der Betrag (€ 350.000,—) zur Gänze dem Gesamtbetrag angerechnet.

Entschädigungsbetrag beinhaltet auch in der Schutzzone II (ca. 50 Hektar): allfällige Bonitätsverluste beim Waldboden und eventl. erschwerte Bewirtschaftung beim Baumbestand, Leitungsverlegungen auf den Grundstücken der Agrar Altenstadt (ca. 2.100 lfm), Geh- und Zufahrtsrechte zu den Brunnenstandorten (ca. 600 lfm).

Beschlussfassung bei der Stadt Feldkirch:

Für die Rechtsverbindlichkeit bedarf es nach dem Gemeindegesetz einer Beschlussfassung in der Stadtvertretung. Ein entsprechender Antrag wird - nach Vorliegen der Zustimmung der Agrar - eingebracht.

Befassung der Gremien bei der Agrar Altenstadt:

Die Stadt Feldkirch ersucht die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt die Grundstücksangelegenheit „Wasser-

versorgungsanlage Matschels“ zu beraten und einen Beschluss zu fassen.“

Obmann Robert Ess bedankt sich bei Reinhard Malin für die Präsentation und fährt fort:

„Wie sie daraus ersehen können, ist dieses Verhandlungsergebnis sehr umfangreich und stellt einen Rahmen mit vielen Eckpunkten im Sinne einer Grundversorgung mit Trinkwasser für uns alle und somit des Gemeinwohls dar. Sofern diese Vollversammlung dies beschließt, werden die Vertreter der Stadt Feldkirch und die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt gemeinsam mit ihren rechtlichen Vertretern einen Vertrag ausarbeiten. Dieser soll dann zur Beschlussfassung dem Verwaltungsausschuss bzw. der Stadtvertretung vorgelegt werden. Unterfertigt wird er dann vom Obmann, einem Vorstandsmitglied und einem nicht dem Vorstand angehörenden Ausschussmitglied gemäß § 27 Abs.1 unserer Satzung.“

Vor der Abstimmung werden Fragen betreffend Wasserentnahme, Nahversorgung, Schutzzone, Grundwasserspiegel usw. eingehend diskutiert.

Obmann Robert Ess stellt anschließend den Antrag an die Vollversammlung:

„Diese möge den Tagesordnungspunkt 6 unter Einbeziehung des eben von Reinhard Malin vorgetragenen Verhandlungsergebnisses beschließen. Die weitere rechtliche Abklärung den Verhandlern der AAA übertragen und den Entwurf des Vertrags dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Die rechtsgültige Unterfertigung soll gemäß §27 Abs. 1 erfolgen.“

Obmann Robert Ess stellt somit obigen Antrag und lässt darüber abstimmen. 105 Anwesende sind für den Vertrag, 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist somit mit großer Mehrheit angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung zum Abbau und Verwertung von mineralischem Rohstoff im Bereich Paspels.

Der Obmann berichtet:

„In der Vollversammlung vor 2 Jahren haben wir beschlossen, dass im Retentionsbecken 3 Kiesinseln abgebaut werden sollen, welche beim Bau des Beckens bestehen blieben. Es fand daraufhin ein Behördenverfahren statt,

welches nach eineinhalb Jahren Dauer abschlägig beurteilt wurde. Die Begründung in Kurzform lautete, dass wegen der geringen Abbaumenge von nur 60.000 to der Aufwand nicht gerechtfertigt sei. Es stand also im Raum ganzheitlichere Projekte anzudenken.“

„Parallel zu dem damaligen Verfahren lief auch eine Studie des Landes zur Rohstoffversorgung in Vorarlberg. Damals erkundigte sich sogar Alt-Landesrat Schwärzler persönlich über ein mögliches weiteres Kiesvorkommen in Paspels. Nach Fertigstellung der Landesstudie war klar, dass wenn möglich, bestehende Abbaustellen ausgebaut und keine neuen geöffnet werden sollen. Zudem sollen auch wieder sogenannte Nassbaggerungen mit klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich sein. Es wurden sodann Gespräche aufgenommen mit den Landesräten Rüdisser und Gantner, immer in enger Zusammenarbeit mit der Fa. Hilti und Jehle, in Person von GF DI Alexander Stroppa und Bernd Rünzler. Sie wissen alle, mit der Fa. Hilti und Jehle verbindet uns eine mittlerweile 50-jährige außergewöhnlich gute und faire Partnerschaft im Kiesabbau. Wir wollten in diesen Gesprächen mit dem Land herausfinden, ob unsere damals abgelehnten Pläne in dieser oder anderen Form wieder ein Thema wären. Im Zuge dieser Gespräche wurde dann klar unterstrichen, dass aufgrund der lokalen unzureichenden Versorgung mit Kies, ein großes öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Versorgung mit dem wertvollen Baustoff besteht. Darum wäre es gut zu wissen, welches Kiesvorkommen bei uns vorhanden wäre. Das haben wir in der Folge dann geprüft. Ich darf nun in Vertretung von Landesrat Rüdisser den Vorstand der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dipl.-Bw. Harald Moosbrugger und den Verfasser der Bedarfsstudie des Landes, Hr. Dr. Lothar Mähr herzlich begrüßen und um die Präsentation der Studie 2018 bitten. Sie soll Ihnen einen Einblick in die aktuelle Situation geben, die wir bei den Gesprächen mit dem Land aus erster Hand bekommen haben.“

Dipl.-Bw. Harald Moosbrugger erläutert das öffentliche Interesse des Landes und unterstreicht die Wichtigkeit der lokalen Versorgung mit Rohstoffen. Insbesondere kann dadurch auch der Schwerverkehr eingedämmt werden.

Dr. Lothar Mähr präsentiert die Rohstoffstudie des Landes nachzulesen unter: <https://presse.vorarlberg.at>

Obmann Robert Ess bedankt sich für den informativen Vortrag bei Herrn Dipl.-BW. Harald Moosbrugger und Herrn Dr. Lothar Mähr und fährt fort:

„Wie sie daraus ersehen können, ist der Bedarf an Kies jedenfalls gegeben. Wie bereits erwähnt, sollen bisherige Abbaustellen auf Erweiterung geprüft werden und auch Nassbaggerungen wurden in Regierungskreisen wieder diskutiert und in der Sitzung der Vorarlberger Landesregierung vom 9.10.2018 die Wiedenzulassung beschlossen (also mit den Stimmen von ÖVP und Grünen). Nachdem die alten Abbaugelände und die daraus geförderten Qualitäten bekannt sind, suchten wir einen geeigneten Erweiterungsplatz für eine mögliche Kiesgewinnung. Ein Blick auf das Luftbild zeigt, dass diese Möglichkeiten zwischen dem Retentionsbecken und dem bestehenden Baggerloch bestehen könnten, begrenzt von der Landesstraße L60 im Osten und dem Grundwasserschongebiet im Westen. Da uns mit der Fa. Hilti und Jehle eine jahrzehntelange Partnerschaft verbindet, haben wir gemeinsam Überlegungen angestellt, wie ein solches Projekt aussehen könnte. Diese Zusammenarbeit erscheint aus mehreren Aspekten sinnvoll. Einerseits durch das bestehende Vertrauensverhältnis und andererseits durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Kieswerk Paspels. Hier könnte ein Abbau ohne jegliche LKW Transporte, direkt vom Band in die Kiesaufbereitung stattfinden. Darüber hinaus ist die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt als klassischer Forstbetrieb nicht in der Lage, weder vom Personal noch von der Gerätschaft noch vom KnowHow her, ein solches Projekt ohne fachlich kompetenten Partner umzusetzen. Zudem haben erste Prüfungen ergeben, dass Kies in einer großen Menge im gezeigten Gebiet liegt. Erste Hochrechnungen gehen von einer Menge von rund 4 Millionen m³ aus. Auf der anderen Seite möchten wir der Sorge des Landes Rechnung tragen, dass die Nutzung eines solchen Kiesvorkommens nicht einer einzigen Baufirma zu Gute kommen soll, welche dann unter Umständen marktbeherrschend sein könnte. Nach Rücksprache mit den Landesräten Rüdiger und Gantner erscheint daher die Bildung einer gemeinsamen Gesellschaft mit Hilti + Jehle am Zweckmäßigsten. ABER: Diese Gesellschaft müsste und wird daher Rohkies allen Interessierten anbieten und ggf. zur Verfügung stellen. Diese, vorerst unter dem Arbeitstitel „Kiesverwertung Feldkirch Paspels GmbH KFPG“ angedachte Gesellschaft, wäre dann je zur Hälfte im Eigentum der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt und Hilti & Jehle und hätte ihren Standort am Sitz

der Agrar in der Rüttenenstraße 43. Ihre Aufgabe wäre einzig der Verkauf von Rohkies an H+J als Hauptkunden, der dann das Material in seiner Anlage weiter aufbereitet, aber eben auch an alle interessierten Dritten. Es besteht somit für jeden Bauunternehmer der Region die Möglichkeit, zu Marktpreisen Rohkies zu kaufen.

Zur Vorbereitung eines möglichen einreichfähigen Projekts sind derzeit Kosten von ca. € 150.000,- veranschlagt, welche zur Hälfte von H+J und zur anderen Hälfte von der Agrar zu übernehmen wären. Angedacht ist, dass die Agrar als Erlös von der KFPG einen Grubenzins erhalten würde, wie das in der Vergangenheit auch der Fall war, sowie zusätzlich 50% der Überschüsse der KFPG. Nach Gesprächen mit den zuständigen Sachverständigen beim Land wurde uns bereits mitgeteilt, dass die offene Wasserfläche unmittelbar nach dem Abbau wieder verfüllt werden müsste, um eine Erwärmung des Grundwassers und somit die Erhaltung der Grundwasserqualität nicht zu gefährden. An dieser Stelle darf ich gleich nochmals auf meine Aussage unter Top 6 verweisen. Trinkwasser und die Versorgung damit, hat eine sehr hohe Priorität. Das ist gesetzlich sowie so vorgesehen, aber auch wir von der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt würden niemals ein Projekt ohne größtmögliche Sicherheit umsetzen.

Mit welcher Materialqualität die Verfüllung erfolgen soll ist noch nicht ganz geklärt, erfolgt aber in enger Absprache mit den Sachverständigen des Landes. Hier kommen ggf. Überschussmassen aus Rhesi oder sauberer Bodenaushub in Frage, welche bedenkenlos ins Grundwasser eingebaut werden können. Damit ist auch für zukünftige Generationen eine Gestaltung dieser Flächen in Form von Wald oder anderweitig möglich. Die Frage, die es heute abzustimmen gilt, ist ein Grundsatzbeschluss, ob dieses Projekt weiter vorangetrieben werden soll und wenn ja, die Vollversammlung den Verwaltungsausschuss mit der Durchführung der erforderlichen Schritte beauftragt. Ich darf hier nochmals zusammenfassen, wieso das Projekt für die Agrargemeinschaft, aber auch die Region von großer Bedeutung wäre:

1) Wie eingangs erwähnt, ist die Holzbewirtschaftung wirtschaftlich gesehen ein sehr knappes Geschäft. Deshalb hat die AAA bereits in den letzten Jahrzehnten immer vom Kiesabbau in Paspels profitiert und diese Mittel für wichtige Projekte zum Erhalt unserer Wälder und Liegenschaften verwenden können. Alles zusammen hilft uns, unsere Aufträge zum Wohle der Bürger und der Natur wahrnehmen zu können.

2) Der Rohstoff Kies ist in Vorarlberg zwar vorhanden, aber es werden die bewilligten Abbaugelände leer. Viel Kies muss aktuell bereits aus Deutschland und Tirol ins Land gebracht werden. Das ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Darum macht eine temporäre Erweiterung in Paspels direkt neben einem bestehenden Kieswerk ohne große Infrastrukturmaßnahmen doppelt Sinn.

3) Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt steht für einen nachhaltigen Umgang und Entwicklung unserer Natur. Das geben auf der einen Seite die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor und auf der anderen Seite unsere Werterhaltung in der Agrar.“

Vor der Abstimmung werden Fragen betreffend Größe, Zeitraum, Wiederbefüllung, Befüllungsmaterial usw. eingehend diskutiert.

Frage: Die AAA macht Geschäfte mit Wasser und Kies, könnte die AAA nicht wieder für Schlagzeilen betreffend Allgemeingut udg. sorgen?

Wortmeldung Daniel Allgäuer:

„Die AAA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und somit diesbezüglich wenig angreifbar. Die Eigentumsverhältnisse wurden mehrfach geprüft, zuletzt von einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Landes. Die Vollversammlung stimmt hier über den grundsätzlichen Antrag einer Projektprüfung Kiesabbau ab. Ob dieser Kiesabbau erfolgen wird ist abhängig von einer behördlichen Bewilligung. Da es sich um sehr sensible Themen handelt werden möglicherweise Diskussionen und auch Anfeindungen gegenüber der AAA nicht ausbleiben.“

Frage: Wie würde der Abbau erfolgen und wie wird die entstandene Abbaufäche wieder befüllt?

Beantwortung durch Obmann Robert Ess

„Der Abbau erfolgt vermutlich in zwei bis drei Etappen und die Befüllung würde unmittelbar anschließend erfolgen. Dies ist wichtig da eine große offene Wasserfläche zum Erwärmen des Grundwassers führen könnte und der Schutz des Grundwassers absoluten Vorrang hat. Der genaue Ablauf wird in einem allfälligen Behördenverfahren festgelegt.“

Obmann Robert Ess stellt den obigen Antrag an die Vollversammlung, sie möge beschließen

- den Vorstand zu beauftragen einen möglichen Rohstoffabbau im Bereich Paspels zu untersuchen, ein Projekt auszuarbeiten, bei positiver Prüfung eines möglichen Projekts dieses bei den zuständigen Behörden einzureichen

- alle in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsakte und Beschlüsse, insbesondere die Gründung einer Gesellschaft mit Hilti & Jehle zur Beschlussfassung an den Verwaltungsausschuss zu übertragen

Der Antrag wurde von 106 Anwesenden befürwortet, 3 Anwesende waren dagegen und 1 Stimmenthaltung.

Zu Punkt 8 Allfälliges

Herr Landesforstdirektor DI Andreas Amann bedankt sich für die Einladung und über den guten Kontakt zur Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt. Er hat großes Interesse an solchen Betrieben, die sich auch der Herausforderung Klimawandel stellen. Er bestätigt, dass die Erlöse der Agrar auch immer wieder in den Wald und die Wiederbewaldung gehen. Es war eine sehr gute Vollversammlung und eine sehr gute Diskussion.

Auch Bürgermeister Wolfgang Matt bedankt sich für die Einladung und über die sehr gute Diskussion zu den zwei Themen mit deren großer Tragweite. Der BM stellt klar, dass er selbst Mitglied der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt ist und das Grundgeschäft für die Trinkwasserversorgung in der vorliegenden Form begrüßt. Durch den Eigentumsübergang von der Agrar an die Stadt Feldkirch an diesen Tauschliegenschaften hat die Stadt die Möglichkeit, die Bereitstellung von Trinkwasser für alle Bürger der Stadt sicherzustellen. Das Abstimmungsergebnis zeige auch deutlich, dass die Mitglieder der Agrar am Gemeinwohl orientiert seien, was auch deren Statuen entspreche. Er appelliert an die Zusammenarbeit in dieser Frage der Daseinsvorsorge und bedankt sich nochmals, dass wir es gemeinsam geschafft haben ein gutes Ergebnis zu erzielen.

Der Bürgermeister befürwortet, dass vorrangig die Eigentümer über die Prüfung eines möglichen Kies-Projekts entscheiden bevor dies öffentlich diskutiert wird. Er befürwortet auch, dass entsprechend der Vorgabe des Landes bestehende Abbaufelder untersucht werden. Durch den geplanten Abbau würden Transporte mit LKW so gering als möglich gehalten bzw. vermieden werden. Zudem ist die geplante Wieder Befüllung eines neuen Abbaufeldes sowie Renaturierung sehr zu begrüßen. Der Obmann bedankt sich beim Bürgermeister und betont ebenfalls die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Feldkirch.

Obmann Robert Ess dankt Prof. Arnold Schimper für den interessanten geschichtlichen Beitrag. An dieser Stelle wird

auch allen Mitarbeitern, den beiden Förstern und den Forstfacharbeitern ganz herzlich gedankt, die durch ihren täglichen Einsatz, die vielfältigen Aufgaben der Agrar bewältigen. Persönlicher Dank gilt auch allen aus dem Vorstand, dem Verwaltungsausschuss und dem Aufsichtsrat, die ihre kostbare Freizeit in den Dienst unserer Gemeinschaft stellen und durch ihren uneigennütigen Einsatz die Interessen der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt vertreten. Robert Ess betont, dass es sich hierbei um ein Ehrenamt handelt und bittet an dieser Stelle einmal um einen kräftigen Applaus.

Weiters bedankt er sich auch bei allen Anwesenden für das große Interesse und lädt anschließende alle zu einer kleinen Jause ein. Er wünscht noch einen unterhaltsamen und geselligen Abend und einen guten Heimweg.

| | |
|----------------------|------------------|
| Die Schriftführerin: | Beate Schatzmann |
| Der Obmann: | Robert Ess |

| Gewinn-Verlustrechnung 2019 | Ausgaben | Einnahmen |
|--|--------------------|------------------|
| Kontoklasse 1 Holzerlöse | | 887.853,00 |
| Kontoklasse 2 Hackgut | | 112.612,80 |
| Kontoklasse 3 forstliche Nebennutzung | | 29.623,22 |
| Kontoklasse 4 Dienstbarkeiten, Pachte | | 37.762,57 |
| Kontoklasse 5 Jagdpachte | | 32.823,58 |
| Kontoklasse 6 Gebäude, Alpen | | 47.453,41 |
| Kontoklasse 7 sonstige Erlöse | | 255.055,85 |
| Kontoklasse 8 Bürgernutzen | | 20.335,47 |
| Kontoklasse 20 Gehälter, Löhne | 348.906,52 | |
| Kontoklasse 21 Holzerzeugung | 523.495,16 | |
| Kontoklasse 22 Hackschnitzel | 79.025,24 | |
| Kontoklasse 23 forstliche Nebenbetriebe | 12.448,71 | |
| Kontoklasse 26 Gebäude, Alpen | 4.557,91 | |
| Kontoklasse 27 sonstige Ausgaben | 52.531,56 | |
| Kontoklasse 28 Bürgernutzen | 48.107,44 | 1.584,01 |
| Kontoklasse 30 sonst. Betriebl. Aufw. | 48.834,00 | |
| Kontoklasse 31 Aufforst., Pflege, Forsts. | 206.914,94 | |
| Kontoklasse 32 Forstwege/Güterwege | 25.300,52 | 7.000,00 |
| Kontoklasse 33 Betriebsmittel | 59.463,94 | |
| Kontoklasse 40 Abschreibungen | 68.817,12 | |
| Jahresergebnis | 1.469.287,24 | 1.432.103,91 |
| Jahresverlust 2019 | - 37.183,33 | |

Aktiva**Vermögens-**

| Gegenstand | Stand per 01. 01. 2019 | Stand per 31. 12. 2019 |
|---|---------------------------|---------------------------|
| | Euro | Euro |
| Realitäten: Gebäude lt. Anl.Verz. | 520.009,57 | 497.323,86 |
| Realitäten: Forst-, landw. und Baugrund | 2.306.433,72 | 2.301.557,12 |
| Datenverarbeitungsprogramm | 9.857,95 | 7.392,71 |
| Forsteinrichtungswerk | 40.924,05 | 35.948,76 |
| Werkzeuge/Maschinen | 5.162,44 | 5.212,07 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1,00 | 50.235,57 |
| Büromaschinen, EDV-Anlagen | 1.466,10 | 1.366,06 |
| Biomasseheizwerk Bifang Gesellschaftsanteil | 12.000,00 | 12.000,00 |
| Biomasseheizwerk Bifang Gesellschafterdarlehen | 500.120,00 | 472.520,00 |
| Hackschnitzelhalle/Büro | 186.394,63 | 580.262,39 |
| Fuhrpark | 23.599,20 | 13.710,88 |
| Einlagen - Girokonto / Sparbuch | 1.763.165,30 | 1.621.901,41 |
| Einlagen - Wertpapiere / Obligationen | 300.000,00 | 0,00 |
| Kassakonto | 13.688,51 | 3.054,57 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 3.840,00 | 1.920,00 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung (Lager Nassholz) | 9.246,65 | 40.000,00 |
| Aktivrückstände FA | 13.117,74 | 6.688,85 |
| | 5.709.026,86 | 5.651.094,25 |

Rechnung

Passiva

| Gegenstand | Stand per 01. 01. 2019 | Stand per 31. 12. 2019 |
|--|---------------------------|---------------------------|
| | Euro | Euro |
| Nutzungsrechte Auen | 477.660,37 | 477.660,37 |
| Rücklage Windwurf-Überschlägerung | 220.000,00 | 220.000,00 |
| Rücklage Gebäudeerhaltung | 490.000,00 | 490.000,00 |
| Rücklage Hackschnitzelhalle/Büro | 494.000,00 | 479.950,72 |
| Rücklage Grundkauf allgemein | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 |
| Rücklage Wegebau u. Erhaltung | 90.000,00 | 83.000,00 |
| Rücklage Schutzwaldsanierung Propst | 200.000,00 | 200.000,00 |
| Rücklage Abfertigung Bedienstete | 190.000,00 | 190.000,00 |
| Sonst. Verbindlichkeiten | 0,00 | 300,00 |
| Reinvermögen | 2.547.261,48 | 2.510.078,15 |
| Kaution | 105,01 | 105,01 |
| Passivrückstände (Finanzamt) | 3.999,97 | 0,00 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 5.713.026,83 | 5.651.094,25 |
| Reinvermögen am 01. 01. 2019 | | 2.547.261,48 |
| Vermögensabnahme | | - 37.183,33 |
| Reinvermögen am 31. 12. 2019 | | <hr/> 2.510.078,15 <hr/> |

Einschlagsübersicht 2019

in fm ohne Rinde nach Revieren

| Revier: | Einschlag | | | | getätigt gesamt | davon Schadh. |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------------|------------------|
| | Nutzholz | Brennholz | Schleifholz | Energieholz | | |
| gesamte Alpen | 76 | 34 | 146 | 0 | 256 | 256 |
| Laterns Viktors. Koblach | 459 | 183 | 97 | 0 | 739 | 739 |
| Steinwald/Tillis | 133 | 23 | 11 | 0 | 167 | 167 |
| Noflerau | 3.283 | 1.676 | 904 | 1010 | 6.873 | 6.701 |
| Gisinger Au | 921 | 948 | 485 | 1015 | 3.369 | 3.018 |
| Hohenems | 130 | 199 | 0 | 64 | 393 | 320 |
| Deutschland | 273 | 173 | 3 | 0 | 449 | |
| Gesamt | 5.275 | 3.236 | 1.646 | 2.089 | 12.246 | 11.201 |

Aufteilung des Hiebsatzes 2019 in Festmetern:

| | Nutzholz | Brennholz | Energieholz | Schleifholz | Gesamt |
|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Endnutzung | 5.168 | 2.979 | 1.643 | 1.512 | 11.302 |
| Vornutzung | 107 | 257 | 446 | 134 | 944 |
| | 5.275 | 3.236 | 2.089 | 1.646 | 12.246 |

Im Jahre 2019 wurden 473 rm dies entspricht 332 fm Holz mit folgender Aufteilung an die Mitglieder ausgegeben:

| | | | |
|-----------------------|---------------|-------------|---------------|
| Brennholzlose stehend | 85 rm | bzw. | 60 fm |
| Spälten | 300 rm | bzw. | 210 fm |
| Brennholz lang | 88 rm | bzw. | 62 fm |
| Gesamt | 473 rm | bzw. | 332 fm |

Grundbesitz

der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt

| Kat.-Gemeinde | ha | ar | m ² |
|--------------------------------------|--------------|-----------|----------------|
| Altenstadt | 338 | 62 | 48 |
| Göfis | 28 | 21 | 73 |
| Meiningen | 7 | 70 | 54 |
| Nofels | 419 | 47 | 33 |
| Laterns | 107 | 52 | 82 |
| Viktorsberg | 26 | 80 | 26 |
| Hohenems | 23 | 59 | 64 |
| Satteins | 1 | 40 | 64 |
| Feldkirch | 4 | 62 | 57 |
| Fontanella | 428 | 78 | 91 |
| Blons | 12 | 44 | 45 |
| Sonntag | 128 | 23 | 85 |
| Damüls | 34 | 39 | 86 |
| St. Gerold | 147 | 65 | 22 |
| Koblach | 8 | 12 | 5 |
| Schellenberg Liechtenstein | 12 | 3 | 46 |
| Ruggell Liechtenstein | | 30 | 86 |
| Isny und Weitnau (Deutschland) | 28 | 85 | 67 |
| Gesamtbesitz per 31. 12. 2018 | 1.758 | 82 | 34 |

Folgende Änderungen erfolgten 2019:

| | ar | m ² |
|--------------------------|-----------|----------------|
| Abgang: | | |
| GST.NR. 5687 KG Hohenems | 23 | 71 |
| Differenz – | 23 | 71 |

Stand Mitglieder / Nutzungsberechtigte per 31.12.2019

| | | |
|------------------------------------|-----|--------------|
| Mitglieder | | 1.158 |
| davon bezugsberechtigt für 1/1 Los | 903 | |
| davon bezugsberechtigt für 1/2 Los | 255 | |
| Nutzungsberechtigte | | 72 |
| davon bezugsberechtigt für 1/1 Los | 21 | |
| davon bezugsberechtigt für 1/2 Los | 51 | |
| Gesamt | | 1.230 |

Aufsichtsratsbericht

zum Rechnungsjahr 2019

Die unterzeichneten Aufsichtsratsmitglieder haben mehrere Prüfungen im Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 durchgeführt und konnten die Übereinstimmung der Bank- und Kassabücher mit den dazugehörigen Auszügen und Belegen feststellen. Die Buchhaltung ist tadellos geführt, sämtliche Unterlagen waren vollständig vorhanden und übersichtlich abgelegt.

Erfolgs- und Vermögensrechnung:

Im Rechnungsabschluss wurden folgende Bilanzpositionen – Rechnungsabgrenzungen und Rücklagen verändert.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Aktive Rechnungsabgrenzung | € 40.000,-- |
| (Verkauf Naßlager sind im Jahre 2020 erfolgt) | |
| 2. Rücklage Hackschnitzelh./Büro | € 14.049,72 |
| reduziert (AfA wurde berücksichtigt) | |
| 3. Rücklage Wegebau + -Erhaltung | € 7.000,-- |
| reduziert (ausgeführt) | |

Auf Grund dieser Umbuchungen wird in der Jahresrechnung 2019 eine Vermögensabnahme von € 37.183,33,-- ausgewiesen.

Einige gravierende Posten die zu einer Vermögensabnahme beigetragen haben:

Mehraufwand zum Voranschlag:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Holzerzeugung | € 230.000,-- |
| Sonstige Ausgaben | € 40.000,-- |
| (hauptsächl. Arbeiten an Dritte) | |
| Aufforstung/Kulturpfl. | € 55.000,-- |

Biomasseheizwerk Bifang GmbH, Rankweil:

Die Bilanz per 30.6.2019 weist einen Jahresgewinn von € 3.158,-- auf. Eine Rückzahlung in der Höhe von € 27.600,-- auf das Gesellschafterdarlehenskonto wurde durchgeführt. Kontostand am Bilanzstichtag 31.12.2019 € 472.520,--.

Wir danken dem Vorstand, dem Verwaltungsausschuss, dem Forstpersonal und der in der Verwaltung Tätigen für die im Jahre 2019 geleistete Arbeit.

Altenstadt, 17.03.2020

Der Aufsichtsrat: Vorsitzender Hubert Hehle
Stellvertreter Walter Lins, Wilhelm Jutz

Rückblick 2019 – Vorschau 2020

Forsthof neu

Nach vielen Jahren der Planung, Verhandlungen und Verfahren konnten wir am 8.6.2019 mit einem sehr gut besuchten „Tag der offenen Tür“, unser neues Verwaltungsgebäude seiner Bestimmung übergeben. Seither ist auch die gesamte Verwaltung in die Rüttenenstraße 43 gezogen. Das Büro in der Naflastraße war seit den 80er Jahren gemietet und wurde der Stadt Feldkirch zurückgegeben. Bitte alle Mitglieder die neue Adresse bei allfälligen Schreiben beachten!

Wir finden das neue Gebäude sehr gelungen und fühlen uns sehr wohl. Angefangen von den freundlichen, hellen Büroräumlichkeiten bis zum Sitzungszimmer, welches unvergleichlich viel mehr Platz gegenüber dem alten Sitzungszimmer bietet. Auch für die „Agrarfischer“ konnten wir ein Büro für ihre Verwaltung bereitstellen. Hier sei nochmals allen herzlich gedankt, welche durch ihren Einsatz zum Gelingen dieses Bauwerks beigetragen haben.

Bei hervorragendem Wetter und sehr guten Besucherzahlen konnten wir dann den „Tag der offenen Tür“ feiern. Die kirchliche Segnung erfolgte durch Pater Georg Willi. An-



Großer Besucherandrang am Tag der offen Tür.

Foto: Sabine Lins



Beliebt waren die Kutschenfahrten am Tag der offenen Tür.

Foto: Sabine Lins

schließlich konnten sich die Besucher mit einem Rundgang ein Bild von den neuen Räumlichkeiten machen. Wie bereits bei der Vollversammlung angekündigt, war die Mitwirkung vieler Interessensgruppen, mit denen die Agrar ständig Kontakt hat, geplant. Mit großer Begeisterung haben die Funkenzünfte der Fraktionen Altstadt, Gisingen und Nofels die Bewirtung übernommen. Es wurden Stationen zur Information der Bürger zu den Themen Öffentlichkeitsarbeit, Jagd, Fischerei, Imkerei, Landesprodukte, Holzbringung und Bearbeitung, ein Kletterfelsen, ein Motorsägen-Schnitzer und vieles mehr dargeboten. Zu den einzelnen Stationen wurde ein Pferdekutschen-Rundkurs eingerichtet, der sich solcher Beliebtheit erfreute, dass die Kutscher noch Extrarunden drehen mussten. Allen Mitwirkenden nochmals ein herzliches Dankeschön für einen wirklich gelungenen Tag. Mit Veranstaltungen wie dieser, können wir der breiten Öffentlichkeit ein positives Bild über die Tätigkeiten und das Aufgabenspektrum der Agrargemeinschaft vermitteln!

Frontag

Heuer war der Frontag erstmals der Neophytenbekämpfung gewidmet. Insbesondere stand das eingewanderte drüsige Springkraut im Fokus. Dieses ist im Mai-Juni gut erkennbar und lässt sich von Hand einfach ausreißen. Unter Natur-



*Große Mengen vom „Drüsigen Springkraut“
wurden beim Frontag entfernt*

Foto: Mag. Petra Häfele

schutzfachlicher Anleitung von Fr. Mag. Petra Häfele und OFÖ Georg Fulterer wurden zwei Arbeitsgruppen auf das Projektgebiet verteilt. Die anwesenden Mitglieder sowie ein Kind waren mit voller Begeisterung dabei und schafften erstaunliche Flächen vom Springkraut zu befreien. Bei der anschließenden Jause fand noch ein reger Erfahrungsaustausch statt und die Mitglieder hatten die Möglichkeit sich besser kennenzulernen.

Um die Ausbreitung ein wenig einzudämmen, wäre ein erheblicher Personaleinsatz erforderlich. Wenn sie auch einen Beitrag zum Schutz unserer heimischen Pflanzenwelt leisten möchten, kommen sie bitte heuer auch zum „Frontag Neophytenbekämpfung“! Nachdem wir jetzt die ersten Erfahrungen gesammelt haben, werden wir diese Aktion am Samstag den 16.5.2020 wiederholen und können nun auch größere Personengruppen organisatorisch bewältigen.

Mitgliedererhebung, Newsletter

Um unsere Mitglieder besser erreichen zu können, wird ihnen mit diesem Jahresbericht und der Einladung zur Vollversammlung auch ein Blatt zur Mitgliedererhebung und eine Wahleinladung zugeschickt.

Die Mitgliedererhebung ist leider in immer kürzeren Abständen erforderlich, da wir auf Grund des Datenschutzes

immer weniger Informationen erhalten. Es entgehen uns teilweise Informationen über Sterbefälle, wenn Personen wegziehen, Änderungen im Familienstand, usw.

Im Zuge dieser Erhebung müssen wir auch ihr Einverständnis einholen, dass wir ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt verarbeiten dürfen (DSGVO).

Um sie zukünftig besser erreichen zu können, möchten wir gerne einen Newsletter per Email versenden in dem sie wichtige Informationen erhalten, wie z.B. Frontage, Losziehungen, Erinnerung an die Vollversammlung oder Wahlen. Wir bitten sie dazu, ihre E-Mailadresse auszufüllen, sofern sie eine haben. Die Umstellung auf elektronische Mitteilung soll schrittweise für jene Personen erfolgen, welche diese Medien in ihrem sonstigen Umfeld auch nutzen. Das bringt erhebliche Vereinfachungen in der Verwaltung und spart Postgebühren.

Sie können den ausgefüllten Erhebungsbogen entweder per Mail an kanzlei@agraraltenstadt.at oder per Post schicken. Wenn sie Fragen dazu haben können, sie gerne Fr. Beate Schatzmann während der Öffnungszeiten der Kanzlei kontaktieren.

Wasser und Kies

Beim Thema Trinkwasserversorgung Nofels sind wir derzeit in der Fertigstellung der Verträge und erwarten den finalen Vertragsentwurf in den nächsten Tagen. Insbesondere steuerrechtliche Aspekte sollen hier noch vom Steuerberater mit der Finanzbehörde geklärt werden. In bester Zusammenarbeit mit der Vermögensverwaltung der Stadt Feldkirch und den Stadtwerken sollte diese Angelegenheit, wie auf der letzten Vollversammlung präsentiert, abgewickelt werden können.

Bei der Untersuchung eines möglichen Kiesabbaues in Paspels sind sehr viele Aspekte zu beachten. Insbesondere der Umweltschutz und das Thema Trinkwasser sind in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung. Erst nach Abschluss aller Untersuchungen und Anhörung der betroffenen Sachverständigen können diese Fakten zu einem möglichen Projekt zusammengefügt und vorgestellt werden. Wie bereits bei der letzten Vollversammlung angekündigt, sind diese Abklärungen sehr umfangreich und somit zeitintensiv. Wir bitten daher hier noch um etwas Geduld.

Rechtliche Situation

Wie sie bereits wissen, wurden in der letzten Vollversammlung die Grundsatzbeschlüsse für die Wassernutzung der Stadt Feldkirch in Nofels und über die Planung eines Kiesabbauprojekts in Paspels gefasst. Beide Projekte haben einiges an öffentlichem Interesse hervorgerufen. Teilweise wurden diese Themen auch von gewissen politischen Parteien aufgegriffen und entfremdet. Dabei wurden immer wieder die Themen „Eigentum und wem stehen die Erträge aus der Substanz zu“ aufgegriffen. In diesem Zusammenhang fanden auch in der öffentlichen Berichterstattung bzw. in politischen Aussendungen Begriffsverwechslungen und Falschmeldungen statt, die wir so nicht stehen lassen wollten. Dies führte unter anderem auch immer wieder zur Verunsicherung unserer Mitglieder. Nachdem auch die Stadtvertretung mit diesem Thema befasst wurde, sind wir selbst aktiv geworden und haben Dr. Wolfgang Blum mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu diesem Thema beauftragt. Dieses soll nicht Streit, sondern Transparenz und Klarheit schaffen, sowie eine Argumentationshilfe bei unqualifizierten Anfeindungen für unsere Mitglieder sein. Eine Kurzfassung dieses Gutachtens ist daher in diesem Heft abgedruckt.

60 Jahre Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt

Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.6.1960 entstand die Agrargemeinschaft in der heutigen Rechtsform. Die Ursprünge gehen aber einige Jahrhunderte weiter zurück, wie dies im folgenden Rechtsgutachten von Dr. Blum erneut deutlich gemacht wird.

Daher möchten wir das heurige Jahr zum Anlass nehmen, auf die geschichtliche Bedeutung der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt hinzuweisen. In Zusammenarbeit mit der Rheticus-Gesellschaft soll nun ein Buch entstehen, welches eine Zusammenfassung von historischen Berichten enthält. Als Grundlage dafür wurden überwiegend Artikel verwendet, welche in den Jahresberichten der Agrargemeinschaft in den Jahren 1960 bis dato veröffentlicht wurden. Diese geben einen geschichtlichen Abriss über die Entstehung des gemeinschaftlichen Besitzes, Wirtschaft, Verkehr und Kulturelles. Es ist geplant dieses Buch unseren Mitgliedern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Forstliche Situation

Bereits aus dem Einschlagsbericht ist ersichtlich, dass die Holznutzungen im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig sind. Nach den letzten Schadensjahren mit Ulmen- und Eschentriebsterben sind die Vorräte an diesen Baumarten aufgebraucht. Zusätzlich kamen immer wieder Windwurfergebnisse und Borkenkäferkalamitäten, welche in der Aufarbeitung sehr aufwändig sind und daher kaum Erträge abwerfen.

Gleichzeitig soll aber für zukünftige Generationen wieder ein stabiler, dem Klima angepasster Wald heranwachsen, was mit erheblichen Pflanzungs,- und Pflegekosten einhergeht. Auch im vergangenen Jahr wurden wieder 40.000 Bäume gepflanzt. Dabei versuchen wir möglichst vielfältig, je nach Standort passende Baumarten zu wählen um einen gesunden, artenreichen Mischwald zu erhalten. Dies ist mit erheblichen Investitionen verbunden, die wir derzeit noch aus Rücklagen tätigen können. Vor diesem Hintergrund geht auch der immer wieder gehörte Vorwurf ins Leere, die Agrar wolle sich aus Allem und Jedem bereichern. Vielmehr sehen wir es als unseren Auftrag, die Erlöse wieder in eine nachhaltige Waldwirtschaft zu investieren und zukünftigen Generationen einen intakten Wald zu übergeben.

An dieser Stelle möchte ich mich insbesondere auch einmal bei dem für die Aureviere zuständigen Förster, OFö Georg Fulterer bedanken, welcher die Situation mit dem Eschentriebsterben im Vergleich zu vielen anderen Forstbetrieben frühzeitig erkannt hat und durch seinen Weitblick den Schadensumfang so gut als möglich begrenzen konnte. Auch hat er mit Anfang seiner Tätigkeit vor 27 Jahren, damit begonnen, die Fichten dominierten Auwälder in artenreiche Mischwälder umzuwandeln. Trotz einiger Rückschläge durch ständige Windwürfe sind die ersten Erfolge bereits heute für jedermann sichtbar. Die Erfolge dieser Bemühungen werden zukünftigen Generationen sicher zu Gute kommen.

Personelles

Nach 40 Jahren Betriebszugehörigkeit wird OFö Lothar Nesensohn im Juli 2020 seinen wohlverdienten Ruhestand antreten. Nach acht Klassen Volksschule in Laterns absolvierte Lothar die Försterschule in Waidhofen an der Ypps. Sein notwendiges Pflichtpraktikum konnte er beim städtischen Forstbetrieb Feldkirch leisten. Nach Abschluß der



*OFö Lothar
Nesensohn im
Jahr 2000*

Försterschule war Lothar zwei Jahre lang als Forstadjunkt bei der Forstverwaltung Hohenems (Gemeindewald und gräflicher Gutsbesitz) beschäftigt. Nach der bestandenen Staatsprüfung konnte er sein fundiertes Wissen für fünf Jahre bei der Wildbach- und Lawinenverbauung im Montafon unter Beweis stellen und anschließend seine forstliche Tätigkeit 1980 bei der Agrargemeinschaft Altenstadt beginnen.

Die vielfältigen Aufgaben die Lothar während dieser langen Zeit erfüllte, würden wohl den Rahmen dieses Heftes sprengen. Hervorheben möchte ich aber insbesondere sein Engagement für unsere Alpen und Bergreviere. Lothar war stets ein hilfsbereiter und äußerst kompetenter Ansprechpartner für die Anliegen der Alp,- und Jagdpächter, Hüttenmieter, benachbarte Grundbesitzer und Naturnutzer. Durch seine verbindende Art konnten immer wieder schwer zu lösende Ausgangsstellungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Während seiner Dienstzeit standen große Projekte an, wie Kauf Alpe Bären, Tunnelportal Amberg, überregionale Erdgasleitung, Kauf der restlichen Weiderechte in Unterdamüls und vieles mehr. Die Buchhaltung der Agrargemeinschaft, mit der Lothar über viele Jahre betraut war, wurde immer tadellos geführt.

Sein Wissen das er sich in dieser langen Zeit erworben hat, ist sehr wertvoll und er hat uns bereits zugesagt, dass wir jederzeit auf dieses zurückgreifen dürfen und er gerne bereit

ist, auch in seinem Ruhestand, mit wertvollem Rat zur Seite zu stehen.

Wir wünschen Lothar alles Gute für seinen neuen Lebensabschnitt und bedanken uns herzlichst für 40 Jahre der Treue zu unserem Betrieb.

Gutschein für Christbaum

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt verfügt über mehrere Christbaumkulturen in Altstadt und Gisingen. Zwischenzeitlich gibt es Kooperationen mit einigen Firmen und Banken die unsere Christbäume an ihre Kunden verschenken. Der Christbaum zum selbst Fällen kommt insbesondere bei Kindern sehr gut an. Aber auch jeder Erwachsene kann sich in Ruhe für einen stehenden Baum entscheiden und ihn dann selbst oder mit Hilfe eines unserer Mitarbeiter, umsägen.

Um den Mitgliedern auch die Möglichkeit zum selber Schlagen eines eigenen Christbaums näher zu bringen, haben wir beschlossen einen Gutschein in Höhe von €10,- an jedes Mitglied zu verschicken. Dieser ist in diesem Heft abgedruckt und kann nur einmal eingelöst werden. Bitte bringen sie beim diesjährigen Christbaumverkauf dieses Heft mit, dann erhalten sie einen Nachlass von € 10,— auf ihren Einkauf.

Wahlen

Weiters finden sie in diesem Heft beigelegt eine Einladung zur Wahl. Die Wahlvorschläge in den Verwaltungsausschuss und den Aufsichtsrat sind im Anhang in diesem Heft abgedruckt. Die Wahlen finden am 17. 5. 2020 von 9.00 bis 12.00 Uhr in ihrem jeweiligen Wahlkreis statt. Die Wahl kann nur in dem Wahllokal erfolgen, in dem sie als Mitglied bei der AAA gemeldet sind.

Altstadt: Ehemalige Kanzlei, Naflastraße 12

Gisingen: Forsthof, Rüttenenstraße 43

Nofels: Aula der Volksschule Nofels, Schmittengässele 28

Die in diesem Heft abgedruckten Kandidaten bilden einen Wahlvorschlag, bestehend aus Mitgliedern, welche sich bereit erklärt haben, zukünftig ehrenamtlich in den Gremien mitarbeiten zu wollen. Bereits jetzt möchte ich mich bei allen Kandidaten bedanken die ihre Zeit und Mitarbeit zur Verfügung stellen wollen. Ein herzlicher Dank gilt auch allen ausscheidenden Mandataren die bisher in den Gremien mitgearbeitet haben!

Die Reihung wurde von der jeweiligen Fraktion in Abstimmung mit diesen Kandidaten durchgeführt. Sie können aber selbstverständlich auch Umreihungen vornehmen, indem sie vor den Namen jener Person, welche sie an die erste Stelle reihen möchten eine 1. Schreiben, für die zweite Stelle eine 2. usw.. Werden bei einzelnen Personen keine Reihungen vorgenommen, verbleiben sie unverändert auf dem vorgesehenen Listenplatz. Auf jedem Wahlzettel befinden sich auch Zeilen für drei freie Wahlwerber. In diese Zeilen können sie jedes Mitglied eintragen, welches sie für fähig erachten in den Gremien mitzuarbeiten. Der freie Wahlwerber muss aber in jener Fraktion wohnhaft sein in der er gewählt wird. Weitere Informationen finden sie auch in unseren Statuten 2018 in den §§23- §29, welche in der Kanzlei aufliegen oder online unter: www.agraraltenstadt.at

Für die Wahl ist nur der im Wahllokal aufgelegte Originalstimmzettel gültig, der so viele Wahlwerber, wie auf den Wahlkreis entfallende Ausschuss- und Ersatzmitglieder, sowie Raum für drei weitere Wahlwerber enthalten muss. Einschließlich der freien Wahlwerber hat jeder Stimmzettel mindestens so viele Kandidaten zu enthalten, wie dem Wahlkreis Ausschuss- und Ersatzmitglieder zustehen (Altenstadt-Levis: 12, Gisingen: 12, Nofels: 6). Ein Stimmzettel, der weniger Wahlwerber aufweist, ist ungültig.

Die Wahlen für den Aufsichtsrat erfolgen auf demselben Stimmzettel sinngemäß. Dafür sind 2 Wahlwerber vorgeschlagen und Platz für einen freien Wahlwerber.

Bitte nehmen sie sich die Zeit, um zur Wahl zu gehen, damit ihre Interessen möglichst gut vertreten werden. In dieser nächsten Periode stehen wieder große Themen an!

Nächste Termine

Bitte kommen sie zur Vollversammlung. Sie erhalten dort immer die aktuellsten Informationen und können auch gerne Fragen stellen oder Anliegen vorbringen. Mit ihrer Anwesenheit dokumentieren sie auch ihr Interesse und ihre Zugehörigkeit. Es ist äußerst wichtig in der öffentlichen Betrachtung der Agrargemeinschaften, dass diese auch aktiv gelebt werden und nicht irgendwann nur noch einem kleinen Kreis von Personen zur Verfügung stehen. Wenn sie dann auch zur Wahl und vielleicht auch noch zum Fronttag kommen, haben sie eindrücklich ihre Zugehörigkeit unter Beweis gestellt! Vielen Dank für ihre Mitarbeit!

Euer Obmann: Robert Ess

Neuwahlen

vom Verwaltungsausschuss und Aufsichtsrat für die nächste Periode

Die fünfjährige Funktionsperiode geht zu Ende und Neuwahlen stehen an. Wie im § 23 unserer Satzung vorgesehen haben die Ausschuss- und Ersatzmitglieder in jedem Wahlkreis getrennt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kandidaten einen Wahlvorschlag und eine Wahlkommission zu erstellen.

Die Listen der Wahlwerber lauten wie folgt:

Altenstadt:

Ausschuss: Mähr Josef, Klosterstraße 26
Lins Siegfried, Marienfeld 6
DI Berchtold Herbert, Bahnhofstraße 16/1
Mähr Peter, Herrenhofgasse 29
Lins Matthias, Blütenweg 3
Biedermann Elmar, Reichstraße 119

Ersatz: Mathis Renate, Reichstraße 59
Lins Werner, Reichstraße 59
Mähr Lothar, Susergasse 26
Lins Werner, Königshofstraße 45b
Ess Jürgen, Langenfurch 24
Fulterer Christoph, Blütenweg 3A

Aufsichtsrat: Lins Walter, Tafernstraße 41

Ersatz: Büchel Erwin, Kaiserstraße 27b

Gisingen:

Ausschuss: Ess Robert, Sebastianstraße 5b
Schatzmann Johannes, Runastraße 20
Schrall Claudia, Sägerstraße 6b
Dr. Scheidbach Gerhard, Oberaustraße 44b
Gau Michael, Rüttenenstraße 20
Fehr Helmut, Ketschelenstraße 15/1

Ersatz: Fiel Reinhard, Kapfstraße 61
Sonderegger Eduard, Rüttenenstraße 16b
Enzenhofer Johannes, Hauptstraße 103
Nägele Manfred, Ketschelenstraße 95
Hirschauer Hubert, Lehrer-Frick-Straße 29
Walser Joachim, Schufra 7

Aufsichtsrat: Jutz Wilhelm, Kapfstraße 47

Ersatz: Hirschauer Christian, Torkelgasse 2

Nofels:

Ausschuss: Hehle Arnold, Brünneleweg 18
Malin Irmgard, Gemeindegutstraße 33
Lins Wilfried, Seb.-Kneipp-Straße 35b

Ersatz: Mag. Dr. Summer Heike,
Ob. Hasenbachweg 28
Schatzmann Stefan, Seb.Kneipp-Straße 11a
Meier Gerd, Schmittengässsele 14

Aufsichtsrat: Hehle Hubert, Staubererweg 13

Ersatz: Hernler Sylvia, Mühlegraben 9

Für die Wahl, die in allen Wahlkreisen am **Sonntag, den 17. Mai 2020 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr** stattfindet, ist ein im Wahllokal aufgelegter Originalstimmzettel zu verwenden.

Altenstadt: Ehemaligen Agrarkanzlei im
1. Obergeschoss, Naflast. 12

Gisingen: Sitzungszimmer, Rüttenenstraße 43,
Forsthof

Nofels: Volksschule Nofels in der Aula

Wichtige Hinweise:

Streichungen sind nicht zulässig!

Der Stimmzettel muss so viele Wahlwerber aufweisen wie dem Wahlkreis Ausschuss- und Ersatzmitglieder zustehen (Altenstadt 12, Gisingen 12, Nofels 6)!

Reihungen dürfen vorgenommen werden.

Bis zu drei freie Wahlwerber können eingetragen werden.



Agrargemeinschaft
Altgemeinde Altenstadt

A-6800 Feldkirch, Rüttenenstraße 43

Telefon 0664 / 88 188 430

E-Mail: kanzlei@agraraltenstadt.at

Homepage www.agraraltenstadt.at



Gutschein über 10,- Euro

**beim Kauf eines Christbaumes aus unseren
Christbaumkulturen für 2020.**

Dieser Gutschein ist nur im Original gültig.
Verkaufstermine sind auf der Homepage unter
www.agraraltenstadt.at ersichtlich.

Zur Frage der Eigentümerstellung

der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt an den agrarischen Liegenschaften

Der Ausschuss der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt, vertreten durch den Obmann Robert Ess, hat RA Dr. Wolfgang Blum, Kanzlei Blum, Hagen & Partner Rechtsanwälte GmbH mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Eigentums- und Nutzungsrechte an den im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Liegenschaften beauftragt.

Gegenstand der Untersuchung war es insbesondere, ob und welche Rechte der Stadt Feldkirch an den Liegenschaften, deren Nutzungen und Substanz zukommen. Dabei wurde die Rechtsprechung des Verfassungs- sowie Verwaltungsgerichtshofes zu den relevanten flurverfassungsrechtlichen Fragen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt überprüft. Insbesondere ging es auch um die Frage, ob und ggf. welche Ansprüche der Stadt Feldkirch entstehen, wenn agrargemeinschaftliche Liegenschaften für Zwecke des Kiesabbaus verpachtet werden oder Grundwasser, welches sich unter solchen Liegenschaften befindet, gefördert und verkauft wird.

Dieser Bericht stellt eine Kurzfassung des erstatteten Rechtsgutachtens dar. Auf die Zitierung von Quellen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit in dieser Kurzfassung verzichtet. Die Zitierungen sind in der Langfassung nachzulesen.

I. Zur geschichtlichen Entwicklung des Gemeindegutes

Um ein Verständnis für die aufgeworfenen Fragenbereiche zu bekommen, ist es sinnvoll, einen Blick auf die historische Entwicklung des Gemeinschafts- und Gemeindeeigentums zu werfen.

Agrarische Gemeinschaften gehen auf die altdeutsche und altslawische Gemeinschaft der Dorfgemeinschaften an Wald, Weide, Weg und Wasser zurück. Die gemeinschaftliche Bodennutzung stand im Zentrum der Zusammenarbeit. Über die Bewirtschaftung wurde gemeinsam entschieden. Aus dem Mittelalter stammen die Bezeichnungen als Ortschaft,

Nachbarschaft, Gemeinde, Kommune oder Allmende. Es handelte sich um gemeinschaftlichen Besitz, um die Interessen der Mitglieder zu befriedigen. In Österreich stammt der älteste schriftliche Nachweis bereits aus dem 10. Jahrhundert. Dabei war es aus heutiger Sicht nicht klar, ob die Mitglieder nun anteilig an Eigentum und Nutzung teilnahmen oder Eigentum und Nutzen bei der Gemeinschaft als solcher lagen. Juristische Personen und Liegenschaftseigentum im heutigen Sinn waren unbekannt. Jedenfalls waren diese Gemeinschaften wirtschaftliche Gemeinschaften, die darüber hinaus keine gesellschaftlichen (politischen) Zwecke verfolgten.

Der moderne Eigentumsbegriff stammt erst aus dem Jahr 1811. Dies war das Jahr, in welchem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Österreich in Kraft getreten ist. Das ABGB folgt nicht der deutschen, sondern der römischen Rechtstradition. Rechte an Liegenschaften werden grundsätzlich durch Eintragung in das Grundbuch erworben. In Österreich herrscht ein strenger Eintragungsgrundsatz, was bedeutet, dass es ohne Eintragung in das Grundbuch grundsätzlich keinen Rechts-, insbesondere Eigentumserwerb gibt. Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, welches kontinuierlich die Kette der Vormänner dokumentiert und damit Rechtssicherheit schafft. Das Grundbuch wurde in seiner heutigen Rechtsform 1883 zum verbindlichen Nachweis des Eigentums sowie privatrechtlicher Verpflichtungen und Lasten an Grundstücken geschaffen. Die Eintragung der Liegenschaften und der Eigentümer dauerte naturgemäß lange an und wurde erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgeschlossen. Es wurde in Buchform und wird aktuell elektronisch geführt. Das Grundbuch hat die Aufgabe, über alle ein Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse zuverlässig Auskunft zu geben. Es genießt den sog. öffentlichen Glauben, was bedeutet, dass jedermann darauf vertrauen kann, dass die Eintragungen richtig sind.

Erst mit dem ABGB wurden auch sog. „moralische Personen“ eingeführt, die als juristische Personen Eigentum erwerben, halten und verwerten können.

Es ist aus dieser Entwicklung schon erkennbar, dass die „Allmende“ aus alter Rechtstradition nur schwerlich in das moderne Zivilrecht eingefügt werden konnte. Dazu bedurfte es gesetzlicher Vorschriften, die vereinfacht als Bodenreformrecht bezeichnet werden. Diese Rechtsmaterie wurde aber erst mit dem Teilungs- und Regulierungs-Reichsgesetz

1883 begründet. Mit öffentlich-rechtlichen Mitteln wurde versucht, die zivilrechtlichen Verhältnisse an den gemeinschaftlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu regeln, aber auch gleichzeitig für die wirtschaftlichen Grundlagen der Land- und Fortwirtschaft zu sorgen.

Erst ab 1862 gab es politische Gemeinden, wie wir sie im Wesentlichen noch heute kennen. Dabei wurde aber keine klare Grenzziehung zur Gemeinde i.S.d. der Allmende getroffen; dies insbesondere nicht im Hinblick auf deren wirtschaftliche Position und ihre Rechte. Sprachliche Unklarheiten und Verwechslungen waren damit vorprogrammiert. Dies schlug sich insbesondere auch bei der Anlage der Grundbücher nieder.

Ungeklärt blieb es insbesondere auch, ob und in welcher Form die politischen Gemeinden Rechtsnachfolger und „Quasi-Erben“ der historischen Nachbarschaften (Allmende) sind.

Es herrschte und herrscht teilweise bis heute eine bunte Vermischung aus Verfassungsrecht, Zivilrecht und Flurverfassung, was sich etwa bei der Begrifflichkeit des Gemeindegutes zeigt. Auch scheint es nicht unstrittig zu sein, in welcher Hierarchie die Gesetzesmaterien zueinander stehen sollen, wenn es um die hier anstehenden Fragestellungen geht.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklung sind auch die weiter unten darzustellenden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 9336/1982 und VfSlg 18.446/2008 zu sehen.

II. Die Situation der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt

1. Es wird davon ausgegangen, dass es eine agrarische Gemeinschaft in Altstadt bereits seit dem Mittelalter gab. Urkundlich nachgewiesen ist, dass der Stadt Feldkirch im 13. Jahrhundert diverse land- und forstwirtschaftliche Nutzungen an Grundstücken in Altstadt zugestanden haben. Diese Rechtseinräumung erfolgte entgeltlich durch die Gemeinde Altstadt, die aber noch keine politische Gemeinde im heutigen Sinn sein konnte, da es derartige Gemeinden erst seit dem Reichsgemeindegesezt 1862 gab. Die Stadt Feldkirch musste neben Frondiensten auch die Kosten der Erhaltung der Ufer von Rhein und Ill übernehmen. Mit Vertrag vom 20. September 1732 zwischen der Stadt Feldkirch und Altstadt

verzichtete die Stadt weitgehend auf die eingeräumten Rechte. Im Gegenzug übernahm die Gemeinde Altstadt die Instandhaltungskosten für die Ufer der Ill und des Rheines. Im Jahr 1840 wurden die betreffenden Liegenschaften von der Gemeinde Altstadt – die als politische Gemeinde im Sinne des späteren Reichsgemeindengesetzes 1862 und dem vorgängigen kaiserlichen Patent vom 17. März 1849 agierte - in einen Fonds namens Illbau-Fonds der Gemeinde Altstadt eingebracht. Der Fonds repräsentierte nicht die politische Gemeinde, sondern „die Fraktion“ Altstadt, die außerhalb des Fonds schon zuvor bestanden hatte, ansonsten die Einbringung und damit Abspaltung vom Gemeindееigentum keinen Sinn gemacht hätte. Es handelte sich dabei - ungeachtet der Bezeichnung als Fonds - um eine Agrargemeinschaft als juristische Person.

Im Vertrag über die Vereinigung der Ortsgemeinde Altstadt und der Stadtgemeinde Feldkirch vom 27. März 1925 wurde bestätigt, dass es ein Gemeindegut/Fraktionsgut Altstadt gibt, welches von den Nutzungsberechtigten verwaltet wird. Der Bestand einer Agrargemeinschaft, wenngleich noch nicht im Sinne des Flurverfassungsrechtes, wohl aber im Sinne einer „moralischen Person“, also rechtsfähiger Gesellschaft im Sinne des § 26 ABGB wurde damit anerkannt.

Als Agrargemeinschaft im Sinne des Flurverfassungsrechtes, also als Körperschaft öffentlichen Rechtes, entstand die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt mit dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.06.1960, in welchem auch die Satzungen festgelegt wurden.

Die Stadt Feldkirch war zu keinem Zeitpunkt Genossenschafterin der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt und ab 1732 auch in keiner Weise Nutzungsberechtigte an den genossenschaftlichen Liegenschaften.

Sämtliche mit der Verwaltung des agrarischen Liegenschaftsvermögens verbundenen Kosten wurden von alters her von der Agrargemeinschaft getragen.

2. Am 27. März 1925 haben - wie oben bereits angesprochen - die Stadtgemeinde Feldkirch und die Gemeinde Altstadt eine Vereinbarung über ihren Zusammenschluss unterfertigt.

Es wurde übereingekommen, dass das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum sowie sämtliche

Gerechtsame der bisherigen Stadtgemeinde Feldkirch und der bisherigen Ortsgemeinde Altstadt mit sämtlichen Verbindlichkeiten in das Eigentum der neuen Stadtgemeinde Feldkirch übergehen.

Ausdrücklich vereinbart wurde aber auch, dass das mit Bürgernutzungen belastete Gemeindegut von dieser Regelung ausgenommen ist. Dieses bleibe Sondervermögen (genannt Fraktionsgut) der bisherigen Besitzerin. Ausdrücklich genannt wurden dann die im Einzelnen von der Ausnahme betroffenen Liegenschaften. Diese befinden sich auch noch aktuell im grundbücherlichen Eigentum der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt.

Die Vereinbarung enthält weiter Bestimmungen über die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses, der von Gemeindevertretern der betreffenden Fraktionen gewählt werden sollte. Die Bürger der bisherigen Gemeinde Altstadt sollten in der bisher gültigen Übung Anteil an den Nutzungen der Fraktion Altstadt haben.

3. In den Jahren 1959/60 wurde dann nach den Bestimmungen des Flurverfassungsgesetz LGBl 4/1951 ein Regulierungs- und Hauptteilungsverfahren hinsichtlich der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt durchgeführt.

Parteien des Verfahrens waren die Stadt Feldkirch und die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 03.11.1959 wurde das Regulierungsverfahren „Regulierungs- und Hauptteilungsverfahren Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt“ eröffnet. Im Verfahren ging es insbesondere um die endgültige Klärung der Besitz- und Eigentumsrechte sowie um die Erlassung einer entsprechenden Verwaltungsverordnung.

Wie in § 61 des damals in Geltung stehenden Flurverfassungsgesetzes vorgesehen, wurde von den Parteien des Verfahrens eine einvernehmliche Regelung gesucht und mit dem Übereinkommen vom 07.04.1960 auch gefunden.

In der Vereinbarung wurde von der Stadt Feldkirch das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft an einzelnen bezeichneten Grundstücken ohne Vereinbarung irgendwelcher Nutzungen für die Stadt Feldkirch anerkannt. Es wurde weiter ausdrücklich festgestellt, dass mit der Hauptteilung alle gegenseitigen Rechte und Pflichten endgültig bereinigt sind.

Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 13.06.1960 wurde das Regulierungsverfahren abgeschlossen und die Agrargemeinschaft als juristische Person des öffentlichen Rechtes begründet. Satzungen wurden festgelegt. Das oben genannte Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsrechten und sonstigen Ansprüchen wurde ohne weitere Bedingungen oder Auflagen und ohne Begründung weiterer Rechte für die Stadt Feldkirch genehmigt.

Weiters wurde verfügt, dass der dem Bescheid (und Übereinkommen) entsprechende Grundbuchstand herzustellen sei. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 09.05.1963 Tgb.Zl.1680/63 wurden die Grundbuchseintragungen entsprechend Übereinkommen und Bescheid durchgeführt.

Im Herbst 2008 setzte der Vorarlberger Landtag als Konsequenz des Erkenntnisses VfSlg 18.446 eine Arbeitsgruppe ein, die die einzelnen Regulierungsfälle nach dem Flurverfassungsg prüfte und eine Einschätzung dazu abgab. Die Agrarbezirksbehörde hat mit Schreiben vom 30.07.2009 der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt und der Stadt Feldkirch begründet mitgeteilt, dass die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt der Kategorie „erledigt“ zugeordnet worden ist, somit alle rechtlichen Zuteilungen vollständig getroffen sind.

III. Eigentumsverhältnisse und die Erkenntnisse der Höchstgerichte

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ist in den Grundbüchern Altenstadt, Feldkirch, Nofels, Laterns, Satteins, Sonntag, St. Gerold, Damüls, Fontanella, Koblach, Göfis, Hohenems und Meiningen als Eigentümerin diverser Liegenschaften eingetragen.

Erwerbstitel für das Eigentum sind in vielen Fällen diverse Kauf- und Tauschverträge sowie Erbschaften. Die Rechte an den so erworbenen Liegenschaften sind von den unten dargestellten höchstgerichtlichen Erkenntnissen von vornherein nicht betroffen, da sie niemals Teil eines Gemeindegutes Altenstadt oder Feldkirch waren.

Von der unten dargestellten Judikatur der Höchstgerichte betroffen sein könnten jene Liegenschaften, deren Eigentumstitel der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz

vom 13.06.1960, welcher im Regulierungsverfahren erlassen wurde, ist.

a. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 9336/1982 (Feldkirch ua)

Aufgrund der unklaren und teilweise widersprüchlichen rechtlichen Situation befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 01.03.1982 sehr ausführlich mit den Fragen des Eigentums am sogenannten Gemeindegut.

Anlassfall war ua eine Beschwerde der Stadt Feldkirch. Die nicht regulierten Nutzungsberechtigten („Aktivbürger“) hatten am 10. Februar 1968 einen Antrag auf Einleitung eines Regulierungsverfahrens bei der Agrarbezirksbehörde eingebracht. Nach diversen Verzögerungen im Verfahren stellte die Agrarbezirksbehörde mit Bescheid vom 23.05.1977 fest, dass namentlich genannte Grundstücke agrargemeinschaftliche Liegenschaften Gemeindegut (§ 35 Abs 2 lit d FIVG), bestimmte Liegenschaften Gemeindevermögen und andere Eigentum einer Agrargemeinschaft seien, welche von den namentlich nicht genannten Nutzungsberechtigten der Fraktion Feldkirch gebildet werde.

Zu einem Übereinkommen zwischen der Stadt Feldkirch und den „Aktivbürgern“ war es im Verfahren nicht gekommen. Im Rechtsmittelverfahren kam es zu Änderungen in der Zuteilung der Liegenschaften.

Die Stadt Feldkirch erhob gegen den Bescheid des Landesagrarsenates vom 20. Juli 1978 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und machte nun geltend, dass die angewandten Normen verfassungswidrig seien und eine Verletzung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz, Unversehrtheit des Eigentums und das Recht auf den gesetzlichen Richter vorliege. Im Übrigen liege ein verfassungswidriger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde vor.

Eine weitere Beschwerde mit der im Wesentlichen gleichen Argumentation wurde gegen den im Rechtsmittelverfahren ergangenen Bescheid des Obersten Agrarsenates eingebracht.

Auch von den „Aktivbürgern“ wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Sie stützten sich auf eine Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums.

Der Verfassungsgerichtshof leitete ein Gesetzprüfungsverfahren ein. Es ging dabei um die Auslegung des Begriffs des Gemeindegutes, vor allem im Zusammenhang mit den Regelungen der Vorarlberger Gemeindeordnung LGBl 22/164 und dort § 63. Der Verfassungsgerichtshof befasste sich insbesondere mit der Frage, ob ein „Umtausch“ von Nutzungsrechten in Anteile an einer Genossenschaft in jedem Fall angemessen sei. Dies erschien dem Verfassungsgerichtshof grundrechtswidrig. Der VfGH hat in der Folge die in Prüfung gezogenen Bestimmungen aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof stellte aber auch fest, dass den Agrargemeinschaften im Zuge der Regulierung (hier Hauptteilung) volles Eigentum und nicht nur Nutzungsrechte am Gemeindegut zugeordnet werden kann und zwar nach den in den Flurverfassungsgesetzen geltenden Regelungen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei einer Hauptteilung nicht nur die Nutzungen, sondern auch die Substanz der Liegenschaft berücksichtigt wird, ein Eigentumstausch zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft stattfindet und überhaupt eine vertragliche Einigung der Parteien im Hauptteilungsverfahren getroffen wird.

b. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 18.446/2008 (Mieders)

Noch mehr Beachtung - aber auch Kritik - erzeugte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, welches als Mieders-Erkenntnis umfangreich wissenschaftlich kommentiert wurde.

Gegenstand des Verfahrens war eine Entscheidung des Tiroler Landesagrarsenats, in der in zweiter Instanz ein Antrag der Gemeinde Mieders gegen die Agrargemeinschaft Mieders auf Zahlung eines Betrages von € 230.000,00 abgewiesen wurde.

Die Agrargemeinschaft - an welcher die Gemeinde Mieders als Genossenschafterin beteiligt war - hatte eine in ihrem grundbücherlichen Eigentum befindliche Liegenschaft verkauft und daraus einen Erlös von € 230.000,00 lukriert. Die Gemeinde vertrat nun unter anderem im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 9326 vom 01.03.1982 die Auffassung, dass ein Substanzerlös durch den Verkauf der Liegenschaft erzielt worden sei, welcher der politischen Gemeinde zustehe, zumal die Liegenschaft vor durchgeführter Hauptteilung nach dem Tiroler FIVG Teil des Gemeindegutes Mieders gewesen sei.

Im Mieders-Erkenntnis geht der VfGH davon aus, dass die Übertragung des Eigentums am Gemeindegebiet verfassungswidrig erfolgt sei und das Eigentum der Gemeinde am Gemeindegut in Form des Substanzwertes weiterlebe, zumal bei der Ausmittlung der Genossenschaftsanteile der Gemeinde der Substanzwert der übertragenen Liegenschaften nicht berücksichtigt worden sei. Es wird von der Existenz eines atypischen gemeinsamen Eigentums der Gemeinde und der Agrargemeinschaft ausgegangen. Aufgrund dessen sei die Regulierung neu zu ordnen.

Im Zuge des Regulierungsverfahrens Mieders wurde keine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft geschlossen. Die Gemeinde war auch, anders als im Fall der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt, 10%ige Genossenschafterin der Agrargemeinschaft.

Die Entscheidung ist im Einzelfall Mieders erfolgt. Eine Aufhebung von Gesetzen hat nicht stattgefunden. Unmittelbare Rechtswirkungen hat das Erkenntnis damit nur im Einzelfall Mieders entwickelt.

c. Die weitere Rechtsprechung

Die beiden geschilderten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) haben zu einer umfangreichen und sehr kontroversiell geführten Diskussion in der Rechtswissenschaft geführt. Dem Verfassungsgerichtshof wurde ua vorgeworfen, eine neue Kategorie des Eigentums einführen zu wollen (atypisches Miteigentum), was sowohl zivil-, wie auch grundrechtlich bedenklich sei.

Vor allem in Tirol führten die Erkenntnisse des VfGH zu teilweise hektischen Bemühungen und folgenden Verfahren. Im Wesentlichen ging es dabei um Feststellungsverfahren, ob Liegenschaften Gemeindegut iSd Erkenntnisses VfSlg 18446/2008 sind oder nicht. Derartige Verfahren wurden von Agrargenossenschaften sowohl bis zum VfGH, wie auch zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) geführt. Die Beschwerden verliefen regelmäßig erfolglos. Inhaltlich wurde dabei immer geprüft, ob Hauptteilungen (und im Hinblick auf welche Rechte: Eigentum oder Nutzungsrecht als Gegenstand der Teilung) vorlagen und ob und ggf. welche Übereinkommen zwischen den Parteien getroffen wurden.

Vorarlberger Fälle gelangten nicht mehr zu den Höchstgerichten. Anhängig gemachte Verfahren in Weiler und Rankweil wurden einvernehmlich beendet. Grund dafür war es wohl, dass die Vorarlberger Landesregierung auf die VfGH Erkenntnisse anders reagiert hat, als dies in Tirol der Fall war.

Wesentlich ist aber jedenfalls das Erkenntnis des VfGH VfSlg 19.262/2010, wonach zwingende Voraussetzung der neueren Judikatur es ist, dass das heutige agrargemeinschaftliche Eigentum ehemals (also vor der Hauptteilung) Eigentum der Ortsgemeinde war. Für eine Entscheidung über die Frage, ob der Ortsgemeinde der „Substanzwert“ am agrargemeinschaftlichen Vermögen zustehe, sei deshalb zu klären, wer vor dem agrarbehördlichen Einschreiten Eigentümer des agrargemeinschaftlichen Liegenschaftsvermögens war. Dabei seien die historischen Eigentumstitel zu berücksichtigen, es sei zu berücksichtigen, dass das historische Grundbuch unrichtig gewesen sein konnte und es sei zu berücksichtigen, dass der Begriff „Gemeindegut“ im historischen (Tiroler) Flurverfassungsrecht Eigentum einer Agrargemeinschaft bedeutete.

Als wesentlich zu erwähnen ist schließlich das Erkenntnis des VfGH vom 10.11.2011, 2010/07/0216, worin ausgesprochen wurde, dass eine Hauptteilung keine Enteignung darstellt, sondern lediglich die Eigenschaft von agrargemeinschaftlichen Liegenschaften als Gemeindegut beendet.

Aufgrund auch dieser beiden letztgenannten Erkenntnisse ist die historische Entstehung des Eigentums der Agrargemeinschaft und der Rechte der Gemeinde vor dem Hauptteilungsverfahren dafür entscheidend, ob und welche Rechte der politischen Gemeinde überhaupt zustehen können.

IV. Rechtliche Schlussfolgerungen

Zunächst ist demzufolge zu fragen, ob in der Regulierung Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt Gemeindegut i.S. der Entscheidungen VfSlg 9336/1982 und 18446/2008 übertragen wurde und das Mieders- Erkenntnis überhaupt relevant ist.

Der Begriff des Gemeindegutes ist nach wie vor Gegenstand der Diskussionen und geprägt von sprachlichen Verwirrungen. Es ist bei der Beantwortung der Frage vom Erkenntnis VfSlg 19.262/2010 auszugehen. Damit ist historisch zu erforschen, ob und ggf. bis wann die Ortsgemeinde Eigentümerin war und insbesondere, ob dies zum Zeitpunkt der Abwicklung des Regulierungsverfahrens (noch) der Fall war.

- Schon im Jahr 1840 wurden Liegenschaften von der Gemeinde Altstadt - bereits als politischer Gemeinde nach dem Reichsgemeindegesezt 1862 - in einen Fonds namens „Illbau-Fonds der Gemeinde Altstadt“ einge-

bracht. Der Fonds repräsentierte nicht die politische Gemeinde, sondern „die Fraktion Altenstadt“, die vor 1840 bereits bestanden hatte, ansonsten die Einbringung und damit Abspaltung vom Gemeindeeigentum keinen Sinn gemacht hätte. Dieser als Fonds bezeichnete Rechtskörper war bereits eine Agrargemeinschaft, die mit der Einbringung der Liegenschaften auch zivilrechtliche Volleigentümerin derselben wurde. Rechte der Ortsgemeinde wurden nicht zurückbehalten.

- Mit Vereinbarung vom 27.03.1925 haben sich die Stadtgemeinde Feldkirch und die Ortsgemeinde Altenstadt zusammengeschlossen. Das Vermögen der Ortsgemeinde Altenstadt ist aufgrund dieser Vereinbarung grundsätzlich auf die Stadt Feldkirch übergegangen. Eine Ausnahme bildete das „mit Bürgernutzungen belastete Gemeindegut“. Dieses ist als Sondervermögen/Fraktionsgut vertraglich den „bisherigen Besitzerinnen“ verblieben. Die einzeln bezeichneten Liegenschaften wurden grundbücherlich der „Fraktion Altenstadt“ übertragen. Bei den mit der Vereinbarung der Fraktion Altenstadt zugeordneten Liegenschaften handelte es sich im Wesentlichen um alle Liegenschaften, welche dann mit Übereinkunft vom 07.04.1960 im Zuge der Hauptteilung als Eigentum der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt festgestellt wurden und welche in Umsetzung des Regulierungsbeschlusses vom 13.06.1960 als Eigentum der Agrargemeinschaft Altenstadt im Grundbuch einverleibt wurden.

Die Fraktion Altenstadt hat die Liegenschaften verwaltet und alle damit verbundenen Aufwendungen getragen. Die Aufsicht über die Verwaltungsausschüsse erfolgte durch die Vorarlberger Landesregierung.

Nach dem Zusammenschluss gab es keine politische Gemeinde Altenstadt mehr. Diese ist in der Stadt Feldkirch aufgegangen.

- Nicht im Zuge der Regulierung und Hauptteilung nach Flurverfassungsrecht (und nur dann wäre nach der Entscheidung des VfGH das Vorhandensein von Gemeindegut überhaupt anzunehmen), sondern im Zuge vorangegangener Regelungen, insbesondere der Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Gemeindezusammenlegung wurde das Vermögen einer selbstverwaltenden „Fraktion“, die im Falle Altenstadt aber jedenfalls keine politische Gemeinde, sondern eine Agrargemeinschaft war, zugeordnet. Das Übereinkommen im Zuge des Regulierungsverfahrens vom 07.04.1960 war dann nur noch die flurverfas-

sungsrechtliche Zuordnung zu der erst im Zuge der Hauptteilung entstehenden regulierten Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt, weshalb es im Übereinkommen auch richtig heißt, dass die bereits übertragenen Liegenschaften im Eigentum der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt stehen. Die nun regulierte Agrargemeinschaft war die Rechtsnachfolgerin der zuvor seit langem bestehenden unregulierten Agrargemeinschaft Altstadt.

- Wären im Regulierungs- und Hauptteilungsverfahren noch irgendwelche Fragen zur Zuteilung der Liegenschaften und den Nutzen daran vorhanden gewesen, wären diese mit dem Übereinkommen i. S. des § 61 FIVG 1951 vom 07.04.1960 und dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde vom 13.06.1960 beseitigt worden.

Die Vereinbarung stellt eine im Zuge eines Verwaltungsverfahrens getroffene zivilrechtliche Vereinbarung dar, welche nicht nur im Verwaltungsverfahren Wirksamkeit erzeugte, sondern auch privatrechtlich die Wirkungen eines Vertrages entfaltet und damit bindend sowie rechtsbegründend ist. Das getroffene Übereinkommen enthält keinerlei Bestimmungen im Hinblick auf ein geteiltes Eigentum oder sonst irgendwelche Rechte der Vertragsparteien an den dem jeweiligen Vertragspartner zugeordneten Liegenschaften.

Der Bescheid vom 13.06.1960 ist in Rechtskraft erwachsen.

Im Zuge des Regulierungs- und Hauptverfahrens wurde somit kein Gemeindegut i.S. der Entscheidungen VfSlg 9336/1982 und 18446/2008 übertragen, weshalb das Mieders-Erkenntnis keine Relevanz für die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt hat.

Weiters ist die Frage zu beantworten, ob atypisch geteiltes Eigentum i.S. VfSlg 18.446/2008 (Mieders) vorliegt.

Im Mieders-Erkenntnis geht der VfGH davon aus, dass die Übertragung des Eigentums am Gemeindegebiet verfassungswidrig erfolgt sei und das Eigentum der Gemeinde am Gemeindegut in Form des Substanzwertes weiterlebe, zumal bei der Ausmittlung der Genossenschaftsanteile der Gemeinde der Substanzwert der übertragenen Liegenschaften nicht berücksichtigt worden sei. Es wird von der Existenz eines atypischen gemeinsamen Eigentums der Gemeinde und der Agrargemeinschaft ausgegangen.

Der dem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich von der Situation der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt in mehrfacher und entscheidender Hinsicht.

- Die Stadt Feldkirch als politische Gemeinde war niemals Genossenschafterin der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt. Eine, das Eigentumsrecht verletzende genossenschaftliche Beteiligung der Stadt Feldkirch kann damit überhaupt nicht stattgefunden haben. Damit ist auch ein Weiterleben des Eigentums der Stadt Feldkirch an der Substanz der Liegenschaften ausgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Einleitung des Hauptteilungsverfahrens waren die Eigentumsverhältnisse an den Liegenschaften zwischen den Parteien des Verfahrens bereits seit langem, nämlich spätestens seit der Zusammenschlussvereinbarung 1925 abschließend geregelt. Gemeindegut im Sinne des Erkenntnisses VfSlg 18.446/2008 wurde - wie oben dargestellt - nicht übertragen. Es fand deshalb auch keine Beteiligung der Stadt Feldkirch als Genossenschafterin der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt oder ein sonstiger Ausgleich statt.
- Es gab und gibt keinen Platz für ein „atypisch gemeinsames Eigentum“. Ein solches ist im Übrigen auch dem Zivil- und Grundbuchsrecht fremd wie überhaupt verfassungsrechtlich nach Art 7 StGG 1867 unzulässig.
- Das Hauptteilungsverfahren hat die im FIVG 1951 enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt und eine klare und eindeutige Regelung auch im Grundbuch mit sich gebracht.

Atypisch geteiltes Eigentum i.S. VfSlg 18.446/2008 (Mieders) liegt somit nicht vor.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Rechtsprechung der Höchstgerichte, welche zu den Diskussionen um Rechte der politischen Gemeinden an Liegenschaften der Agrargemeinschaften geführt hat, für die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt keine Relevanz besitzt. Die den judizierten Fällen zugrundeliegenden Sachverhalte unterscheiden sich von der Situation bei der Agrargemeinschaft Altstadt in wesentlichen Punkten. Vor allem ist hervorzuheben, dass es in der Auseinandersetzung zwischen der Agrargemeinschaft und der politischen Gemeinde Feldkirch mehrfach zu Vereinbarungen und damit vertraglichen Regelungen gekommen ist, welche die rechtliche Situation abschließend geklärt haben. Rechte der Stadt Feldkirch an

den Liegenschaften der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt aus dem agrarischen Regulierungsverfahren gibt es somit nicht.

V. Wer hat die Rechte an Kies und Wasser?

Eigentum ist nach den österreichischen zivilrechtlichen Bestimmungen das Vollrecht der Person an einer Sache. Die Rechtsposition kann vom Eigentümer selbst beschränkt werden (Verkauf, Belastung etc.) oder durch öffentlich-rechtliche Vorschriften eingeschränkt sein.

Das Recht an den unter der Erdoberfläche liegenden Rohstoffen kommt zivilrechtlich dem Grundstückseigentümer zu. § 295 ABGB führt aus, dass sich das Grundeigentum auf alles Brauchbare, was die Erde hervorbringt bezieht und räumlich bis zur erreichbaren Tiefe reicht.

Das Grundeigentum schließt auch Bodenschätze ein, sofern diese nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht dem Staat gehören.

Gleiches gilt zivilrechtlich auch für Grund- und Quellwasser.

Öffentlich-rechtlich gilt für die Entnahme von Kies das Mineralrohstoffgesetz (MinROG), welches in § 1 Z 11 grundeigene Rohstoffe als solche definiert, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen. Grundeigen sind alle Rohstoffe, die nicht bundeseigen oder bergfrei sind (§ 5 MinroG). Nach §§ 3 und 4 MinroG fällt Kies nicht in diese Kategorien.

Die Gewinnung von Gestein wird entweder als Nutzung oder Verbrauch der Liegenschaft behandelt.

Öffentlich-rechtlich gilt für die Entnahme von Quell- und Grundwasser das Wasserrechtsgesetz (WRG).

Privatgewässer sind nach § 3 Abs 1 lit a auch das Grund- und Quellwasser und nach lit c das in Brunnen, Zisternen, Teichen und anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser. Das WRG räumt dem Grundeigentümer ein Verfügungsrecht, welches grds. Eigentum ist ein, sofern es sich nicht um ungefasstes fließendes Wasser handelt.

Die Entnahme von Quell- und Grundwasser ist eine Nutzung der Liegenschaft, sofern sich das Wasser auf natürlichem Weg wieder erneuert.

Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt ist grundbücherliche Eigentümerin der im Zuge der Zusammenlegung der Gemeinde Altstadt mit der Stadtgemeinde Feld-

kirch der „Fraktion Altstadt“ mit Vereinbarung vom 9. Mai 1925 übertragenen Liegenschaften. Der grundbücherlich eingetragene Liegenschaftseigentümer gilt als Volleigentümer, sofern nicht anderslautende Eintragungen (Belastungen) grundbücherlich eingetragen sind. Solche Eintragungen bestehen nicht.

Eigentum ist grundrechtlich durch Art 5 StGG und Art 1. des 1. ZP EMRK geschützt. Eine Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff ist nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Von einer Enteignung spricht der Verfassungsgerichtshof dann, wenn durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer eine Sache zwangsweise entzogen wird oder daran auf gleiche Weise fremde Rechte begründet werden.

Als Grundstückseigentümerin stehen der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt sämtliche Nutzungen der Liegenschaften, auch solche aus Kies- und Wassergewinnung zu.

VI. Schlussbemerkung

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - insbesondere in den Erkenntnissen VfSlg 9336/1982 und 18.446/2008 - hat erhebliche Unsicherheiten in das Recht der Flurverfassung gebracht. Teilweise durch unklare Terminologien, teilweise durch das Zusammentreffen von Rechtsmaterien, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Rechtskulturen haben, ist es zu in der österreichischen Rechtsgeschichte wohl einmaligen Aussagen eines Höchstgerichtes gekommen. Fundamente der Rechtsordnung und des Rechtsstaates wurden insbesondere mit der Kreation eines „atypischen Eigentums“ in Zweifel gezogen.

Die Rechtsprechung ist allerdings auf den Sachverhalt zu hinterfragen, welcher dem Gericht vorgelegt wurde. Die Rechtslage in Vorarlberg und Tirol waren und sind zumindest in einzelnen aber wichtigen Fragen unterschiedlich. Die Entwicklungen der Allmenden in Tirol und Vorarlberg und ihre Beziehungen zu den politischen Gemeinden waren ebenso unterschiedlich. Schließlich waren die Grundlagen und die Art der Durchführung der Regulierungsverfahren unterschiedlich und nicht zuletzt haben sich in Tirol und Vorarlberg andere Konsenslagen vor und in den Verfahren ergeben.

Für die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt ist jedenfalls zu sagen, dass es im Regulierungsverfahren mit der Stadt Feldkirch zu keiner Regulierung von Gemeindegut gekommen ist. Dieses wurde spätestens bereits im Zuge des Zusammenschlusses der Stadt Feldkirch mit der Gemeinde Altenstadt entflochten. Nach dem Zusammenschluss gab es gar keine Gemeinde mehr, deren „Gut“ aufzuteilen gewesen wäre. Eine Beschränkung der Rechte der Agrargemeinschaft dahingehend, dass nur der land- und forstwirtschaftliche Nutzen der Agrargemeinschaft zukommen sollte, die Erträge aus der „Substanz“ aber einer Gemeinde, gab es zu keiner Zeit - dies weder aufgrund des Gesetzes, noch aufgrund von Vereinbarungen oder von behördlichen Eingriffen. Als Eigentümerin genießt die Agrargemeinschaft nun alle Rechte einer Eigentümerin an den Liegenschaften, was wohl in der Vergangenheit auch so den Vereinbarungen und Bescheiden zugrunde gelegt wurde.

Im Hinblick auf die Frage, wem der Nutzen aus den Erträgen aus den Liegenschaften letztlich zukommt, sollte eine differenzierte Betrachtung zu einer Entspannung der Diskussion führen. Der Agrargemeinschaft ist es statutarisch verwehrt, andere als Zwecke der Genossenschaftler und der Allgemeinheit zu verfolgen. Sie darf die Erträge nicht an Mitglieder ausschütten oder diesen einen besonderen Nutzen, der über den Holzbezug hinausgeht, zukommen lassen. Zudem haben sich die Zeiten nicht nur im Hinblick auf die Erlössituation, sondern auch auf die Kostensituation verändert. Die Aufrechterhaltung intakter Grünflächen und insbesondere funktionierender Wälder ist mit massivem Aufwand verbunden. Die Holzerträge allein würden es nicht gestatten, die Wälder und die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu erhalten. Die Ausgaben der Agrargemeinschaft dienen damit wiederum dem Gemeinwohl. Dass dem so ist, wird im Übrigen von der Agrarbehörde kontrolliert.

Dr. Wolfgang Blum

